

ALOIS SCHNEIDER

Die Ablassfahne von 1487 in der Tübinger Stiftskirche

Spurensuche nach einem liturgischen Attribut einer spätmittelalterlichen Ablassfeier im Bistum Konstanz

In seiner 1743 erschienenen Beschreibung der Stadt und Universität Tübingen behandelt der Prälat und württembergische Rat Andreas Christoph Zeller (1684–1743) im Kapitel »Miscellanea Ecclesiastica Oder Kirchen-Sachen« auch den mit dem päpstlichen Ablass eng verknüpften vorreformatorischen Ablasshandel. In diesem Kontext erwähnt Zeller, dass sich in der Sakristei der Stiftskirche ein *Indulganzisches Heiligthum* befunden habe¹. Als Gewährsmann nennt er den Tübinger Theologen Jakob Heerbrand (1521–1600) und verweist auf einen Vortrag, den Heerbrand 1580 im Rahmen einer Promotionsfeier gehalten hat²: Bei diesem Anlass sei Heerbrand auf eine damals noch in der Stiftskirche hängende Fahne zu sprechen gekommen, die auf einen Ablass Bezug nahm, den Papst Innozenz VIII. (reg. 1484–1492) im Jahr 1487 ausgeschrieben hatte. Wie es zu einer solchen Privilegierung der Stiftskirche gekommen ist, wisse man nicht, also müsse er, Zeller, es dem Leser selbst überlassen, eine Antwort zu finden.

Aber warum sollte man diese Frage, die bis heute offengeblieben ist, nicht doch einmal aufgreifen? Denn der Hinweis Zellers macht auf ein Objekt aufmerksam, das in der Forschung weithin keine Beachtung gefunden hat oder bestenfalls als Marginalie notiert wurde, wenn es um die Beschreibung spätmittelalterlicher, aber auch nachtridentinischer Kirchenräume und ihrer Ausstattung ging. Und das Interesse an dem Dokument wächst, wenn man ein solches Relikt, das Zubehör der Feier einer Ablassliturgie war, noch in einem Gotteshaus antrifft, als dieses schon fast ein halbes Jahrhundert lang sowohl protestantische Pfarrkirche war und auch als Kirche der württembergischen Landesuniversität mit einer damals in Deutschland führenden orthodox lutherischen Theologischen Fakultät genutzt wurde. In der Tübinger Stiftskirche wurde am 2. September 1534 die erste evangelische Predigt gehalten; und am 7. März 1535 ordnete Herzog Ulrich I. (1487–1550) die Abschaffung der Messe in Württemberg an³. Als in der Folge landesweit die *Vasa Sacra* in die Rentkammer nach Stuttgart abgeliefert werden mussten, wurde auch

1 Ausführliche Merckwürdigkeiten der Hochfürstl. Württembergischen Universität und Stadt Tübingen, betreffend das Alterthum, Pfaltzgräflich und Württembergische Herrschafften, innerlich und äusserliche Verfassung, Jurisdiction, Privilegien, Hofgericht, Kirchen, Collegia und Stipendia [...], auch allerhand Begebenheiten zu Kriegs- und Friedens-Zeiten, Tübingen 1743, 650f. (WLB: W.G.oct.3253).

2 Tatsächlich fand die Promotion am 22. November 1579 statt (Melchior ADAM, *Vitae Germanorum Theologorum*, [Frankfurt] 1620, 759).

3 Vgl. zum Folgenden (mit weiterer Lit.): Alois SCHNEIDER/Sören FROMMER/Birgit KULESSA, Tübingen (Archäologischer Stadtkataster Bad.-Württ. 41), Esslingen 2018, hier: Bd. 41/1, 116f.



Dr. theol. Jakob Heerbrand (1521–1600). Nach einem Gemälde wohl von Hans Ulrich Alt, 1590.

(Vorlage u. Aufnahme: Museum der Universität Tübingen [MUT]:
Professorengalerie Inv. Nr. 97/113)

für Stadt und Amt Tübingen der Bestand an *Monstrantzen, Kelch, sampt annderm Kirchen gefäß von Gold vnnnd Silber* erfasst. Für die Stiftskirche sind 60 Objekte aufgelistet, darunter 25 silbervergoldete Kelche⁴. Nach dem sog. Uracher »Götzentag« (September 1537), auf dem die württembergischen Reformatoren Richtlinien zur Beseitigung der Bilder in den Kirchen festlegen sollten, erließ Herzog Ulrich ein Bilderverbot, das auch in den Tübinger Kirchen zum Verlust eines Großteils der mittelalterlichen Kultbilder und einer Vielzahl von Altären führte. Oswald Gabelkover (1539–1616) zufolge hat man hier am 3. Mai 1540 damit begonnen, *die Bilder [zu] zerhauen, vnd das gold wegzunehmen*⁵.

1. *Jch zeige die Sache mit denen Worten Dr. Jacobi Heerbrandi an – Woher weiß man von der Tübinger Ablassfahne?*

Dass es nach den durch die Reformation ausgelösten Umbrüchen im kirchlichen Leben Tübingens kein Leichtes sein würde, dem auf der Fahne indizierten Ereignis von 1487 auf die Spur zu kommen, war zu ahnen. Dass aber die eingehende Recherche in den Beständen des Stadtarchivs, des Universitätsarchivs und auch in dem Tübingen betreffenden Quellenmaterial des Hauptstaatsarchivs Stuttgart keine Dokumente namhaft zu machen waren, die auf ein solches kirchliches Großereignis Ende der 1480er-Jahre Bezug nehmen würden, war dann doch überraschend. Auch der Tübinger Altphilologe und Historiker Martin Crusius (1526–1607) verlor in seinen »Annales Suevici«, deren dritter Band eine Fundgrube für die Erforschung Tübingens vom frühen 13. bis in das späte 16. Jahrhundert ist, über ein solches Ereignis kein Wort; gleiches gilt für die Materialsammlung zur Tübinger Geschichte, die Oswald Gabelkovers Sohn Johann Jakob (1578–1635) im frühen 17. Jahrhundert angelegt hat⁶.

Doch zunächst zu Jakob Heerbrand: geboren 1521 in Giengen an der Brenz, nach Studienjahren in Wittenberg und Tübingen 1550 promoviert zum Dr. theol. und seit 1557 Ordinarius an der Tübinger Theologischen Fakultät, 1600 gestorben. Er gehörte als Hochschullehrer und als Verfasser zahlreicher theologischer Schriften im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts zu den bedeutendsten Vertretern der lutherischen Orthodoxie⁷. Heerbrand exponierte sich auch als Autor zahlreicher Streitschriften gegen die Lehre der alten Kirche, wobei er den kontroverstheologischen Disput vorrangig mit Vertretern aus dem Jesuitenorden führte⁸.

Jene Schrift Heerbrands, durch die Andreas Christoph Zeller von der früheren Ablassfahne in der Stiftskirche Kenntnis erhielt, ist Teil eines Sammelbandes, der 1580 in der

4 HStAS, A 64, Bü 1, Quadr. 29.

5 HStAS, J 1, Bd. 35, [9^r].

6 Martin CRUSIUS, *Annales Suevici sive Chronica rerum gestarum antiquissimae et inclytae Suevicae gentis*, Teil III [1213–1594], Frankfurt 1596. – HStAS, J 1, Bd. 136 II, Tübingen.

7 Erhard CELLIUS, *Oratio funebris: De vita, studiis, laboribus, officiis, et morte reverendi & clarissimi viri, Dn. Iacobi Heerbrandi [...]*, SS. Theol. Doctoris, et eiusdem in illustriss. Tübingensi Academia Professoris celeberrimi: ibidemq; Præpositi Ecclesiæ, & apud Academiam Cancellarij, nec non illustrissimi Ducis Württembergici Consiliarij dignissimi, Tübingen 1602 (WLB: Fam. Pr.oct.K.6766); Gustav BOSSERT, Jakob Heerbrand, in: RE, Bd. 7, Leipzig 1899, 519–524; Siegfried RAEDER, Jakob Heerbrand, in: *In Wahrheit und Freiheit. 450 Jahre Evangelisches Stift in Tübingen*, hrsg. v. Friedrich HERTEL (Quellen u. Forsch. z. württ. Kirchengesch. 8), Stuttgart 1986, 81–98.

8 Bernhard DUHR, *Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge im XVI. Jahrhundert*, Freiburg i. Br. 1907, 666f., 680.

Tübinger Druckerei von Alexander Hock⁹ erschienen war. Darin aufgenommen sind die Disputationen im Promotionsverfahren der beiden Magistri Stephan Gerlach (1546–1612) aus Knittlingen und Georg Mylius (1548–1607), später Pfarrer bei St. Anna in Augsburg. Abgedruckt ist auch die bei diesem Akt im November 1579 vor der Fakultät gehaltene Festrede des Doktorvaters, in der Jakob Heerbrand das Wirken der »Sieben Päpste mit dem Namen Clemens« behandelte¹⁰. Bei der Charakterisierung des Pontifikats von Clemens VII. (reg. 1523–1534), des bis zum Zeitpunkt der Rede letzten Papstes dieses Namens, ging Heerbrand mit scharfer Kritik auf die päpstlichen Ablässe ein: Mit ihren falschen Versprechungen des Sündennachlasses hätten die Indulgenzen nahezu die ganze Kirche infiziert. *Atque ita Clementes inclementes, cæterique Romani Pontifices, Christi scilicet vicarij, Apostolorumque successores egregij, tres diuinitus institutas Hierarchias, Ecclesiam, Politiam & Oeconomiam, non perturbarunt solum, sed quod in ipsis fuit, plane euerterunt.* Und hier weist Heerbrand darauf hin, dass *noch heute*, also um 1580, in der Tübinger Kirche über dem Sturz der Türe in die (südlich an den Chor angebaute) Sakristei (*super limina ingressus sacrarii*) eine Fahne aus Leinenstoff (*pannus lineus*) angebracht sei: Oben sei sie überschrieben mit *Innocentius 8. Papa*; dann folgten zwei Bilder, nämlich das päpstliche Wappen, die Tiara mit den Schlüsseln Petri, darunter ein Veronikabild, die Vera Icon des Antlitzes Christi; als unterer Abschluss der Fahne stehe der Satz *Hic est plenaria remissio omnium peccatorum, Anno 1487*. Auf dieser Fahne würden in Wort und Bild die Lehre des Evangeliums, das Blut, das Leiden, der Tod und das Verdienst (*meritum*) Christi kraftlos gemacht (*eneruantur*) und deshalb Jesu Erlösungswerk geschmäht (*blasphemiae afficiuntur*). Mit der Zusage der vollständigen Sündenvergebung biete man die päpstlichen Ablässe zum Kauf an und veräußere in der Weise die überreichen Verdienste Christi, *quæ thesaurus sint Ecclesie*, an die Gläubigen¹¹.

2. *Hic est plenaria remissio omnium peccatorum* – Zum Ablasswesen der spätmittelalterlichen Kirche

Maßgebend für die Beicht- und Bußpraxis der mittelalterlichen Kirche und für die Ausbildung der Ablasstheologie im späten Mittelalter¹² war die »christliche Elementaraussage,

9 Wilfried LAGLER, Drucker, Händler und Gelehrte. Die Druckerverleger, in: Eine Stadt des Buches. Tübingen 1498–1998, bearb. v. Gerd BRINKHUS, Wilfried LAGLER u. Claudine PACHNICKE (Tübinger Kataloge 50), Tübingen 1998, 21–34, hier: 26–28.

10 Actus et renunciatio Doctorum Theologiæ. Continens, 1. Orationem, De septem eius nominis Clementibus, Pontificibus Romanis, A Jacobo Heerbrando D. habitam, dum conferret titulum & honores Doctoreos clarissimis & doctissimis viris M. Stephano Gerlachio [...] & M. Georgio Mylio [...], Tübingen 1580 (WLB: Kirch.G.qt.934).

11 Ebd., K iiiif.

12 Vgl. dazu: »Ablaß«, in: LThK³, 1, 51–59; Josef NEUNER/Heinrich ROOS, Der Glaube der Kirche in den Urkunden der Lehrverkündigung, neu bearb. v. Karl RAHNER u. Karl-Heinz WEGER, Regensburg ¹⁰1971, 409–437. – Ferner: Nikolaus PAULUS, Geschichte des Ablasses im Mittelalter vom Ursprunge bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Bd. 2, Paderborn 1923; DERS., Geschichte des Ablasses am Ausgange des Mittelalters, Paderborn 1923; Herbert VORGRIMLER, Buße und Krankensalbung (Handbuch der Dogmengeschichte, Bd. IV, 3), Freiburg i. Br./Basel/Wien 1978, 203–212; Berndt HAMM, Ablass und Reformation. Erstaunliche Kohärenzen, Tübingen 2016; Andreas REHBERG, Geistliche Gnaden aus Rom. Anmerkungen zum päpstlichen Ablasswesen um 1500, in: Die Päpste der Renaissance. Politik, Kunst und Musik, hrsg. v. Michael MATHEUS u. a. (Die Päpste, hrsg. v. Stefan WEINFURTER u. a., Bd. 2, Publikation d. Reiss-Engelhorn-Museen 75), Regensburg 2017, 123–151.

dass das Heil in Christus begründet ist¹³. So heißt es z. B. am Schluss des sog. Christusliedes im Paulusbrief an die Kolosser: »Denn Gott wollte mit seiner ganzen Fülle in [Christus] wohnen, um durch ihn alles zu versöhnen. Alles im Himmel und auf Erden wollte er zu Christus führen, der Friede gestiftet hat am Kreuz durch sein Blut«, und weiter: Christus »hat euch durch den Tod seines sterblichen Leibes versöhnt, um euch heilig, untadelig und schuldlos vor sich treten zu lassen« (Kol 1, 19–20; 22), denn, so Paulus an anderer Stelle: »Das ist es, was Gott will: eure Heiligung« (1 Thess 4,3). In jeder Eucharistiefeier erinnert die Kirche im Hochgebet nach den Wandlungsworten an das »heilbringende Leiden« (*beata passio*) Christi. Die Theologen der Hochscholastik, v. a. Thomas von Aquin (1225–1274), entwickelten daraus im 13. Jahrhundert die Lehre vom kirchlichen Gnadenschatz: Christus hat durch sein Leiden und seinen Kreuzestod für die Menschheit den Nachlass aller Strafen erworben. Der Überfluss an guten Werken aus dem heiligmäßigen Leben von Menschen über alle Zeiten hinweg lässt den *thesaurus satisfactionum Christi et Sanctorum* beständig anwachsen. Die mittelalterliche Kirche richtete ihre Bußseelsorge und ihre Ablassbewilligungen auf der Grundlage der Worte Jesu aus, dass alles, was Petrus, der Fels, auf dem er seine Kirche errichten und dem er die Schlüssel des Himmelreiches geben werde, und die anderen Apostel auf Erden binden und lösen würden, auch im Himmel Bestand haben solle (Mt 16,18f. und 18,18). Papst Gregor XIII. (reg. 1572–1585) verweist in seiner Bulle ›*Dominus ac redemptor*‹ vom 10. Mai 1574 auf den *thesaurus immensus meritorum*, den Jesus durch seinen Kreuzestod begründet und mit dem er die Kirche als seine Braut ausgestattet hat: Dem Papst als dem Nachfolger auf dem Stuhl Petri und Stellvertreter Christi auf Erden sei der Schatz anvertraut. Und zugleich sei ihm die Vollmacht gegeben, den Gläubigen aus diesem Fundus Hilfen anzubieten für die Ableistung der zeitlichen Strafen für Sünden, deren Schuld bereits vergeben war, um dadurch wieder in den Gnadenstand aufgenommen zu werden (*pro temporalibus poenis ex remissis culpis saepius remanentibus ad satisfaciendum adiuti ad percipiendos coelestis gratiae fructus expeditiores redderentur*)¹⁴. Die dem Papst tradierte *apostolica plenitudo potestatis* gibt die Gewähr, dass die Gnaden (*gratiae spirituales*), die den sündig gewordenen Gläubigen versprochen sind, in Gottes unermesslicher Barmherzigkeit tatsächlich auch erwiesen werden.

Zwar wird jeder Mensch durch das Sakrament der Taufe von der Erbsünde befreit, weil er aber sein Leben lang immer wieder in die Sünde zurückfällt, bietet ihm Gott zu seinem Seelenheil das durch die Kirche vermittelte Bußsakrament an: Wer seine Sünden aufrichtig, d. h. aus Liebe zu Gott, bereut (*contritio cordis*) und dies in der Beichte bekennt, wird mit der Lossprechung durch den Priester wieder mit Gott versöhnt und in den Stand der heiligmachenden Gnade erhoben. Obwohl der Sünder nach einer Beichte vor der ewigen Verdammnis (*poena aeterna*) gerettet ist, schaffen Reue, Sündenbekenntnis und Absolution von der Sündenschuld die bösen Folgen sündhaften Handelns aber nicht aus der Welt. Die *poena temporalis* muss der Mensch durch eine »Buße« wieder gutmachen, die sich in der Leistung guter Werke manifestiert. In der kirchlichen Praxis des Mittelalters konnte diese »Eigenbeteiligung« zur Sühne zeitlicher Sündenstrafen durch

13 Bernd MOELLER, Die letzten Ablasskampagnen. Luthers Widerspruch gegen den Ablass in seinem geschichtlichen Zusammenhang, in: DERS., Die Reformation und das Mittelalter. Kirchenhistorische Aufsätze, hrsg. v. Johannes SCHILLING, Göttingen 1991, 55.

14 Bullarium anni sancti, hrsg. v. Hermann SCHMIDT (Textus et documenta, Series theologica 28), Rom 1949, 70f. Vgl. auch die Bulle ›*Unigenitus Dei filius*‹ Clemens' VI. (reg. 1342–1352) von 1343: Christi Verdienste sind überreich; den Schatz hat er den Päpsten anvertraut, um ihn bei besonderen Anlässen zum Heil der Gläubigen auszuteilen; diesen Schatz vermehren die Verdienste der Gottesmutter und aller Heiligen, *a primo iusto ad ultimum* (Ebd., 36–38).

Fasten, Gebete, einen Kirchenbesuch sowie durch Almosengeben erfolgen. Die Bußleistung sollte in einem adäquaten Verhältnis zur Größe der Schuld stehen, d. h. der Umfang der vom Beichtvater auferlegten kanonischen Bußwerke wurde gewissermaßen taxiert. Dem Begriff nach bewirkt der Ablass als ein von der Kirche eingesetztes und durch die Fürbitte der Kirche vermitteltes Sakramentale die Vergebung zeitlich befristeter Strafen vor Gott für Sünden, derentwegen der bußfertige Mensch noch Genugtuung (*satisfactio*) zu leisten hat. Strafen für Sünden, deren Schuld noch nicht durch eine Absolution in der Beichte nachgelassen ist, können durch den Ablass nicht vergeben werden.

Erste Regelungen wurden auf dem IV. Laterankonzil im November 1215 verabschiedet: Der 62. Canon, der Missbräuche im Reliquienwesen und beim Almosensammeln korrigiert, wendet sich auch gegen die »unterschiedslosen und überflüssigen Ablässe«, die geistliche Würdenträger freizügig bewilligen, wodurch »die kirchliche Schlüsselgewalt verachtet wird und die zur Buße auferlegte Genugtuung an Bedeutung verliert«. Deshalb sollen Bischöfe nur noch solche Ablässe gewähren dürfen, die den Gläubigen die teilweise Vergebung der zeitlichen Sündenstrafen zusagen, wenn sie beim Besuch einer Kirche am Jahrestag ihrer Weihe oder an besonderen Festen das Bußsakrament empfangen haben¹⁵. Diese »unvollkommenen« Ablässe boten also nur die Möglichkeit, ein zeitlich limitiertes Strafquantum zu tilgen, nämlich den Nachlass einer Strafe in der Höhe, wie sie ein Pönitent früher durch eine auferlegte Kirchenbuße von 40 Tagen (Quadragesima) oder auch von 100 Tagen hätte ableisten müssen. Allein der Papst konnte Plenarablässe verkünden, nämlich den vollständigen Nachlass aller zeitlichen Sündenstrafen, die ein von der Sündenschuld und von der ewigen Sündenstrafe absolvierter Christ noch abzubüßen hatte¹⁶. Mit der Bulle ›*Antiquorum habet*‹ vom 22. Februar 1300 hat Papst Bonifaz VIII. (reg. 1294–1303) erstmals ein allgemeines, in einem (zunächst) 100-jährigen Turnus zu feierndes Heiliges Jahr (*annus iubilaeus*) für die gesamte Christenheit ausgerufen und damit einen sog. Jubiläumsablass verkündet, der den Erwerb der Gnaden einer *indulgentia plenaria* beim Besuch der Petersbasilika sowie der anderen sechs Pilgerkirchen in Rom zusicherte¹⁷. Die Vergebung aller zeitlichen, genugtuenden Sündenstrafen war fortan nicht mehr ausschließlich, wie seit dem späten 11. Jahrhundert, durch die Kreuzzugsteilnahme bzw. über eine Spende für einen Kreuzzug zu erlangen. Bei der Gewährung päpstlicher Plenarablässe kam es seit dem späten 14. Jahrhundert zu einer immer weitergehenden »Entschränkung« des Ausmaßes der Gnadenzuteilung, die eine stets größere Entlastung der Pönitenten bei den eigenen Bußleistungen zur Folge hatte¹⁸: Vollkommene Ablässe, die bislang an bestimmte Gnadenstätten gebunden waren, wurden zunehmend auch an beliebige andere Orte transferiert, um dadurch die Ablassgnaden für eine größere Zahl von Gläubigen erreichbar zu machen. Aus einer fernen, nur schwer zugänglichen »Vergebungsgnade« wurde die auf kurzen Wegen zu gewinnende »nahpräsenste Gnade«¹⁹.

15 Dekrete der ökumenischen Konzilien, Bd. 2: Konzilien des Mittelalters. Vom Ersten Laterankonzil (1123) bis zum Fünften Laterankonzil (1512–1517), hrsg. v. Josef WOHLMUTH, Paderborn u. a. 2000, 263f.

16 Der Erfurter Kartäuser Jakob von Paradies (1381–1465) nennt den Papst in seinem ›*Tractatus de indulgentiis*‹ (um 1451) den *principalis huius thesauri dispensator*, der *indulgentiam generalem, universalem et totalem et partialem* aussprechen könne (Dokumente zum Ablassstreit von 1517, hrsg. v. Walther KÖHLER, 2. verb. Aufl. [Sammlung ausgewählter kirchen- u. dogmengeschichtl. Quellenschriften, 2. Reihe 3. Heft], Tübingen 1934, Nr. 27, 45f.).

17 Bullarium (wie Anm. 14), 33f. – HAMM, Ablass (wie Anm. 12), 33–39.

18 MOELLER, Ablasskampagnen (wie Anm. 13), 56f.

19 PAULUS, Ablass Ausgang Mittelalter (wie Anm. 12), 132f. – Dazu und zur Gnadenkumulation, wie sie Indulgenzen, die nach dem Vorbild (*ad instar*) der römischen Jubelablässe gewährt wurden, seitdem immer öfter anboten: HAMM, Ablass (wie Anm. 12), 99–110.

Ging ein Menschenleben zu Ende, bevor die Bußwerke vollzogen waren, die als Äquivalent zur zeitlichen Sündenstrafe geleistet werden mussten, kam in der lateinischen Christenheit seit dem 13. Jahrhundert das Fegefeuer ins Spiel. Beim Tod eines Menschen entschied nach kirchlicher Lehre ein *iudicium particulare* (vor dem *iudicium generale* am jüngsten Tag), ob seine Seele sofort in den Himmel aufgenommen wird, ob sie, weil der Mensch *in actuali mortali peccato* gestorben ist, der ewigen Verdammnis anheimfällt oder ob sie, bevor sie endgültig in die ewige Seligkeit eingehen kann, noch ein Purgatorium durchleiden muss²⁰. An diesem Ort sollten die Seelen der Verstorbenen, die zur Todesstunde zwar im Stande der heiligmachenden Gnade waren, die aber ihre Sündenstrafen nicht oder erst zum Teil abgebußt hatten, von ihrer Schuld entlastet werden. Mit der Idee eines solchen Reinigungsortes stellten die Ablässe den Pönitenten Angebote für eine Kompensation von Fegefeuerstrafen in Aussicht²¹. Die Bulle ›*Salvator noster*‹ von Papst Sixtus IV. (reg. 1471–1484) vom 4. August 1476 zugunsten der Wiederherstellung der Domkirche von Saintes (Dép. Charente-Maritime), die auch für die Christen in Frankreich und in den angrenzenden Ländern gelten sollte, schloss erstmals die Armen Seelen im Fegefeuer in die Gnade eines vollkommenen Nachlasses aller zeitlichen Sündenstrafen ein²². Nun konnte jeder Gläubige einen Ablass durch die Verrichtung frommer Werke nicht nur für sein eigenes Seelenheil gewinnen, sondern diesen Ablass in Form von Fürbitten (*per modum suffragii*) auch seinen vielleicht noch im Fegefeuer leidenden Angehörigen zuwenden, die selbst nicht mehr aktiv an einer Verkürzung der ihnen auferlegten Läuterungszeit mitwirken konnten²³.

Der Heilige Stuhl in Rom hat aber bis in die Zeit der Reformation keine geschlossene, zu einem Dogma formierte Ablasslehre vorgelegt. Vielmehr wurden immer dann einzelne Elemente der päpstlichen Positionen präzisiert, wenn die zunehmend fragwürdige Ablasspraxis unter theologisch-pastoralen Aspekten in die Kritik geriet oder wenn man in Rom auf Anfragen einzelner Ortsbischöfe zum Ablass reagieren musste²⁴. In Reaktion auf die Ablasskritik Martin Luthers (1483–1546) – der Mensch könne nicht durch gute Werke vor Gott gerecht werden, die Rechtfertigung geschehe vielmehr allein durch den Glauben an das Versöhnungswerk Christi; der Ablass sei daher frommer Betrug und verführe zu falscher Sicherheit – fasste Papst Leo X. (reg. 1513–1521) in seinem Dekretale ›*Cum postquam*‹ vom 9. November 1518 die römische Lehrmeinung zu den Ablässen zusammen; und in seiner Bannandrohungsbulle ›*Exsurge Domine*‹ vom 15. Juni 1520 verurteilte er die Sätze Luthers zum Ablass²⁵. Das Konzil von Trient (1545–1563) diskutierte erst auf seiner letzten Sitzung am 3./4. Dezember 1563 über den Ablass. Das daraufhin erlassene Dekret ›*Cum catholica ecclesia*‹ verurteilte sowohl die Leugnung der kirchlichen Vollmacht, Ablässe zu gewähren, als auch die Ablehnung des Nutzens der Ablässe für die Christgläubigen: Diese seien für das Gottesvolk »überaus segensvoll«, und doch müsse man bei der Erteilung von

20 Vgl. dazu den Lehrentscheid Papst Benedikts XII. (1334–1342) mit der Konstitution ›*Benedictus Deus*‹ vom 22. Januar 1336 (<http://www.vatican.va/content/benedictus-xii/la/documents/constitutio-benedictus-deus-29-ian-1336.html> [Stand: 15.2.2021]).

21 Nikolaus PAULUS, Der Ablass für die Verstorbenen im Mittelalter, in: Zeitschrift für katholische Theologie 24, 1900, 1–36 u. 249–266.

22 Dokumente Ablassstreit (wie Anm. 16), Nr. 24, 37–39.

23 MOELLER, Ablasskampagnen (wie Anm. 13), 59–61. – Vgl. dazu auch HAMM, Ablass (wie Anm. 12), 55–65, 79–83.

24 VORGRIMLER, Buße (wie Anm. 12), 209f.

25 Dokumente Ablassstreit (wie Anm. 16), Nr. 36, 158–160; Dokumente zur Causa Lutheri (1517–1521), Teil 2 (Corpus Catholicorum 42), hrsg. v. Peter FABISCH u. Erwin ISELOH, Münster 1991, 364–411. – Anja THALLER, Exsurge Domine. Die Bannandrohungsbulle Papst Leos X. gegen Martin Luther, in: ZWLG 79, 2020, 133–158.

Ablässen Maß halten, »damit nicht bei zu großer Nachgiebigkeit die kirchliche Zucht entkräftet werde«; jede Gewinnsucht müsse ausgeschlossen sein²⁶.

3. *Wie diese Indulgenz [in die Stiftskirche] gekommen seye, kan man nicht gewiß melden* – Oder findet sich doch eine Antwort auf die Frage des Andreas Christoph Zeller?

Nach diesem kurzen Exkurs über das Ablasswesen soll nun auf die Tübinger Indulgenz am Ende der 1480er-Jahre näher eingegangen werden. Die Beschreibung des Zeugen, der die Ablassfahne noch mit eigenen Augen gesehen hat, lässt den Schluss zu, dass Papst Innozenz VIII. im Jahr 1487 einen Plenarablass gewährte, der anscheinend (auch?) in der Stiftskirche Tübingen gefeiert wurde. Es gilt nun, die entsprechende Papsturkunde zu finden, ihren Adressaten zu identifizieren und ihren Inhalt zu charakterisieren, aus welchem Grund damals ein Ablassprivileg bewilligt wurde. Ein Aufsatz des Tübinger Theologen Eugen Stolz von 1934 zur Geschichte der Stiftskirche erwähnt diesen Ablass²⁷: Genannt werden das Ausstellungsdatum der päpstlichen Bulle und der Konstanzer Bischof Otto von Sonnenberg (1452–1491) als deren Empfänger. Neben dem Konstanzer Münster wurden weitere zehn Kirchen in der Diözese mit der Ausrichtung des Ablasses privilegiert, darunter die Tübinger Stiftskirche; die Ablassgelder sollten in Tübingen der »Förderung des [damaligen] Neubaus« der Kirche dienen. Stolz bezog sich auf einen Beitrag des Freiburger Ordinarius für Kirchengeschichte, Emil Göller (1874–1933)²⁸, mit dem sich schließlich neue, klare Perspektiven eröffnen.

Die fragliche Bulle wurde am 13. Januar 1487 in Rom ausgestellt. Das Original scheint (nach aktuellem Kenntnisstand) verschollen, allerdings wird die Urkunde durch Abschriften überliefert, von denen sich im Rahmen dieses Beitrags zwei Exemplare verifizieren ließen, die Abt Johann VI. Sünderstorff (reg. 1473–1489) vom Kloster Petershausen vor Konstanz am 18. Februar 1487 gesiegelt hat²⁹. Eine Kopie für Tübingen, die dann im Kollegiatstift oder bei der Universität archiviert worden wäre, ist (bislang) nicht nachzuweisen. Zum Entstehen des Vidimus schreibt Abt Johann einleitend: Bischof Otto habe ihm durch Dr. jur. Martin Prenninger³⁰ die Papsturkunde überbringen lassen und ihm den Auftrag gegeben, die Bulle von einem öffentlichen Notar Wort für Wort abschreiben zu lassen (*transumi, transcribi, copiari et exemplari*). Darauf habe er, der Abt, mit zwei Zeugen die Bulle, an der an einer Seidenschnur aus brombeerfarbenen und safrangelben Fäden ein Bleisiegel hing (*vera bulla plumbea in cordula sericea rubei croceique colorum impendente*), sorgfältig auf Beschädigungen und Eingriffe geprüft. Der Notar Michael Scriptoris aus Meersburg habe dann eine Reihe von Abschriften angefertigt. Auf die Bes-

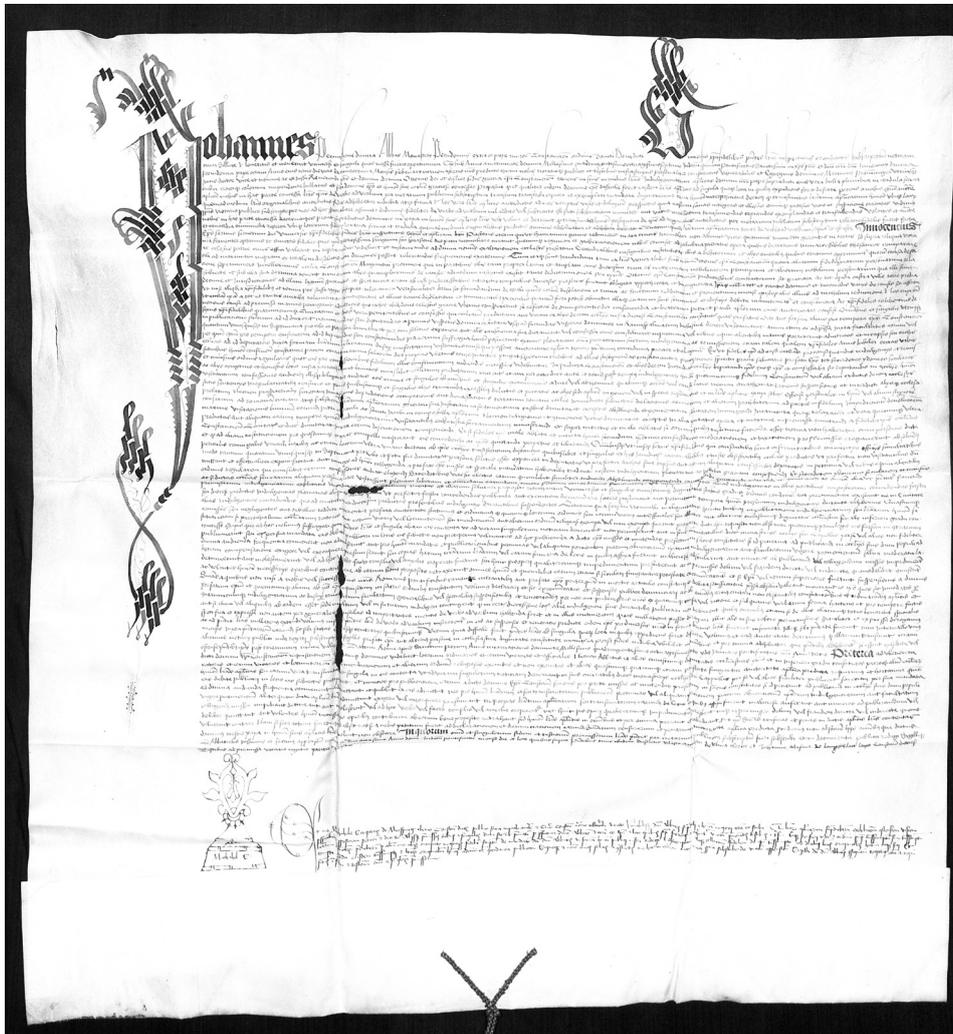
26 NEUNER/ROOS, Glaube (wie Anm. 12), 434f.

27 Eugen STOLZ, Zur Geschichte der Stiftskirche, in: Tübinger Blätter 25, 1934, 1–10, hier: 3f.

28 Emil GÖLLER, Deutsche Kirchenablässe unter Papst Sixtus IV., in: RQ 31, 1923, 55–70.

29 Es sind die Transsumpte im Stadtarchiv Ulm (dort: A Urk., Nr. 2590; Provenienz wohl Pfarrkirche U. L. Frau) und im Generallandesarchiv Karlsruhe (dort: 5, Nr. 467; Provenienz: Hochstift Konstanz).

30 Dieser war seit ca. 1486 bischöflicher Advokat und wurde später auch Kanzler des Konstanzer Bischofs; 1490 trat er als Rat in die Dienste Graf Eberhards (im Bart) (1445–1496) und übernahm 1491 den Lehrstuhl für Kirchenrecht (Karl Konrad FINKE, Martin Prenninger alias Uranius [um 1450/1453 bis 1501], in: DERS., Die Professoren der Tübinger Juristenfakultät [1477–1535] [Tübinger Professorenkatalog 1.2], Ostfildern 2011, 236–262, hier: 248–251).



Transsumpt der Ablassbulle des Papstes Innozenz VIII. vom 13. Januar 1487 für den Konstanzer Bischof Otto von Sonnenberg, ausgefertigt am 18. Februar 1487.

(Vorlage und Aufnahme: Stadtarchiv Ulm: A, Nr. 2590)

tätigung des Abtes, dass die Transsumpte mit dem Original exakt übereinstimmten, folgt der Text der Bulle Innozenz' VIII.

Der Papst war bereits seit längerer Zeit durch Briefe Bischof Ottos und durch Berichte anderer glaubwürdiger Personen darüber in Kenntnis gesetzt, dass auf der Konstanzer Kirche ein gewaltiger Schuldenberg lastete, den u. a. die Vorgänger des Bischofs aufgehäuft hätten. Es sei deshalb dringend dafür Sorge zu tragen, dass diese Kirche *a tot et tantis oneribus releuetur ac reintegretur [...] et illius ruine desolacioni et imminentibus periculis quantum fieri potest obuietur illaque eciam in suis structuris et edificijs debite manuteneatur*. Damit die Gläubigen die Konstanzer Kirche *aut vnam ex alijs decem ecclesijs infra diocesem Constanciensem constitutam*, die Bischof Otto oder einer seiner Nachfolger dazu bestimmen möge, aufsuchen, dort ihre Sünden bekennen und Bußwerke verrichten und dabei auch dem Not leidenden Bistum bereitwillig ihre hilfreiche Hand bieten würden, gewährte Papst Innozenz Bischof Otto die Gnade, für alle diese Menschen einen vollkommenen Ablass nach dem Vorbild eines Jubiläumsablasses für ein Heiliges Jahr auszurufen. Dieser Ablass könne innerhalb von drei Jahren jeweils während der zwei Wochen zwischen der Ersten Vesper (nämlich vom Vorabend) des Sonntags Laetare und der *secunda vespera in Ramis palmarum* (d. h. bis zum frühen Abend des Palmsonntags) gewonnen werden. Abschließend ermahnte der Papst alle, die vom Bischof mit der Promulgation und Durchführung des Ablasses betraut würden, ihre Aufgabe mit großer Sorgfalt wahrzunehmen. Außerdem drohte er an, jene mit der Exkommunikation zu bestrafen, die *copias harum nostrarum literarum vel earum summaria de locis, in quibus affixa fuerint, maliciose abstulerint aut nuncios ad publicandj vel colligendj missos impediuerint* und dadurch die Publikation des Ablasses hintertrieben. Mit dem Datum³¹ endet das Insert der Papsturkunde. Es folgt der Auftrag des Bischofs an alle Geistlichen seiner Diözese, die *litterae apostolicae* bzw. deren Abschriften in allen Städten, Klöstern und Kirchen *fideliter* zu publizieren und während der Gottesdienste den Gläubigen zu verkünden.

Wenn das päpstliche Schreiben die bedauerliche prekäre finanzielle Situation des Bistums Konstanz den Vorgängern des Bischofs anlastet, ohne aber das unterstellte Fehlverhalten beim Namen zu nennen, war der Grund hierfür wohl allgemein bekannt: Es ging um den erst wenige Jahre zuvor beendeten Bistumsstreit bzgl. der Nachfolge des am 18. September 1474 verstorbenen Bischofs Hermann III. von Breitenlandenberg (reg. seit 1466)³². Die Protagonisten in dem Konflikt waren der von Papst Sixtus IV. (1471–1484) unterstützte Ludwig von Freiberg (ca. 1442–1480), der noch zu Lebzeiten Bischof Hermanns zu dessen Koadjutor mit der Anwartschaft auf die Nachfolge eingesetzt worden war, und der von der Mehrheit des Domkapitels gewählte Otto von Sonnenberg, auf dessen Seite Kaiser Friedrich III. (1415–1493) und auch die Stadt Konstanz standen. Graf

31 Das dort genannte Ausstellungsjahr 1486 ist damit zu erklären, dass die römische Kurie noch nach dem Annuntiationsstil datierte, weshalb der 25. März der Stichtag für den Jahreswechsel war. Somit sind Urkunden, die von der Kurie zwischen dem 1. Januar und Mariä Verkündigung ausgestellt wurden, um ein Jahr nach vorne zu datieren.

32 Joseph VÖCHEZER, Geschichte des fürstlichen Hauses Waldburg in Schwaben, Bd. 1, Kempten 1883, 801–865; Eugen GÖLLER, Sixtus IV. und der Konstanzer Bistumsstreit, in: FDA N. F. 25, 1924, 1–60; Peter F. KRAMML, Kaiser Friedrich III. und die Reichsstadt Konstanz (1440–1493). Die Bodenseemetropole am Ausgang des Mittelalters (Konstanzer Geschichts- u. Rechtsquellen N. F. 29), Sigmaringen 1985, hier: 223–230 (mit weiterer Lit.). – Vgl. auch den umfangreichen Faszikel, der vornehmlich Schriftstücke die Rolle Graf Ulrichs V. von Württemberg (1413–1480) in dieser Sache betreffend enthält: *Acta der widerwartigen Wahl eines bischoffs zu Costantz [...] und was sich hierunder verlossen, von A° 1474 biß 1480* (HStAS: A 130 b, Bü 1; Zitat: Ebd., Findbuch, 8^{f.}).

Eberhard V. im Bart positionierte sich zunächst in der Partei des Kandidaten Otto, wechselte aber im Frühjahr 1476 auf die Seite Ludwigs von Freiberg und damit des Papstes. Der Übertritt des Grafen zur päpstlichen Partei war sicher entscheidend davon beeinflusst, dass er am Heiligen Stuhl sein großes Projekt der Universitätsgründung in Tübingen nicht gefährden wollte³³. Und Graf Eberhard sollte sein Ziel auch wenig später erreichen³⁴: Mit der Bulle vom 11. Mai 1476 gewährte Papst Sixtus IV. dem Bittsteller die Verlegung des Chorherrenstifts St. Martin in Sindelfingen an die Pfarrkirche St. Georg und Maria in Tübingen. Nachdem das Stift installiert war, konnte Eberhard beim Papst »offiziell« um die Bewilligung der Universitätsplanung nachsuchen. Am 13. November desselben Jahres gestattete ihm Papst Sixtus, in Tübingen eine Hohe Schule *ipsius studij generalis cuiuscunque facultatis et scientie* zu errichten. Nach der vom Papst geforderten Prüfung der Bewerbung des Grafen durch den Blaubeurer Abt Heinrich III. Fabri († 1495) wurde die päpstliche Bulle vom November 1476 am 11. März 1477 in Urach veröffentlicht und der Gründungsprozess der Universität damit rechtswirksam abgeschlossen.

Der Streit zwischen den Lagern der beiden Konstanzer Prätendenten auf das Bischofsamt endete mit dem überraschenden Tod Ludwigs von Freiberg im November 1480. Mit der Bischofsweihe am 31. März 1481 übernahm Bischof Otto IV. ein nicht zuletzt durch die kostspieligen Prozesse beim Heiligen Stuhl schwer geschädigtes Bistum mit Schulden in Höhe von etwa 50.000 Goldgulden³⁵. Um diese Hypothek abzutragen, ergriff der Bischof eine Reihe von Maßnahmen, für die er wiederholt in Rom um Hilfe nachsuchte. Während seines Pontifikates hat Papst Sixtus IV. eine Vielzahl von Kirchenablässen für deutsche Empfänger ausgestellt, die in den meisten Fällen »zum Besten« der jeweiligen Ortskirche dienen sollten³⁶. Am 9. März 1481, drei Wochen vor seiner Inthronisation, erhielt der *electus* Otto von Sonnenberg die päpstliche Erlaubnis, von den Klöstern und anderen geistlichen Institutionen des Bistums einen außerordentlichen Zehnten einzuziehen³⁷. Drei Monate später, am 23. Juni 1481, erneuerte Papst Sixtus ein Privileg Papst Martins V. (reg. 1417–1431), das dieser noch während des Konstanzer Konzils (1414–1418) zur baulichen Wiederherstellung der Konstanzer Kirche gewährt hatte, die durch einen (historisch nicht belegbaren) Brand stark beschädigt worden war; die darüber ausgefertigten Originaldokumente waren *propter casus fortuitos, que eidem ecclesie postmodum euenerunt*, verloren gegangen. Die Kirche bedurfte für ihren baulichen Unterhalt weiterhin erheblicher (*non modicum sumptuosius*) finanzieller Mittel. Papst Sixtus gewährte deshalb allen Gläubigen, die an bestimmten Sonn- und Festtagen in bußfertiger Gesinnung das Münster besuchten und mit Spenden die Kirchenfabrik unterstützten, einen Ablass³⁸. Hingewiesen sei an dieser Stelle auch auf die Bulle vom 6. Februar 1482, mit der Papst Sixtus für die Konstanzer Kirche einen vollkommenen Ablass ausgeschrieben hat: Der *mensa episcopalis* sei – *retroactis temporibus causantibus nonnullis sinisteris eventibus* – ein solch großer Schaden entstanden, dass die Erträge aus den Feldfrüchten, den Abgaben und sonstigen Einkünften nicht mehr

33 Waldemar TEUFEL, *Universitas studii Tuvingensis. Die Tübinger Universitätsverfassung in vor-reformatorischer Zeit 1477–1534* (Contubernium 12), Tübingen 1977, 48–51.

34 Zur Gründungsgeschichte im Überblick: SCHNEIDER, Tübingen (wie Anm. 3), Bd. 41.1, 101–108; DERS., Tübingen, Bd. 41.2, 72–82.

35 VOCHER, Waldburg (wie Anm. 32), 868f., 874f. – GÖLLER, Bistumsstreit (wie Anm. 32), 44.

36 Einen ersten Überblick gibt die Liste bei GÖLLER, Kirchenablässe (wie Anm. 28), 61–64.

37 EAF: UZ 276.

38 GLAK: 5, Nr. 8746.

ausreichen und man deshalb dringend die *suffragia* der Christgläubigen brauche, um den bischöflichen Etat ausreichend zu finanzieren³⁹.

Ein durchschlagender Erfolg war diesen Maßnahmen zur Sanierung der Schuldentilgung des Hochstifts in den frühen 1480er-Jahren offenbar nicht beschieden, denn Bischof Otto IV. erbat von Papst Innozenz VIII., seit dem 29. August 1484 Nachfolger von Sixtus IV., angeblich ein neues Ablassprivileg⁴⁰. Diesem Gesuch oder anderen Suppliken aus Konstanz, die man aus den Eingangsworten der Urkunde Innozenz' VIII. im zitierten Konstanzer Transsumpt erschließen kann, wurde von Seiten des Heiligen Stuhls zu Beginn des Jahres 1487 stattgegeben. Das Privileg Innozenz' VIII. verhalf Bischof Otto IV. nicht nur zu einem Plenarablass für die Kathedralkirche, sondern autorisierte ihn ausdrücklich, das päpstliche Indulgenzangebot in gleichem Umfang auch auf zehn weitere Ortskirchen seiner Wahl zu übertragen. In der Papsturkunde ist allerdings keine Rede davon, dass den auswärtigen Gotteshäusern Anteile aus den Ablassgeldern hätten zufließen sollen, etwa um damit dortige laufende Baumaßnahmen zu unterstützen. Das bei den Ablassfeiern gesammelte Geld wurde allein der notleidenden Konstanzer Kirche zugesprochen. Die Vergabe der Indulgenz an die auswärtigen Kirchen zielte letztlich darauf ab, den finanziellen Ertrag zugunsten des Bistums zu steigern. Wo aber finden sich die Namen der zehn Ablassorte, deren Auswahl die Papsturkunde in die Hand des Bischofs legte?

Seit dem späten 15. Jahrhundert sind insbesondere die Inhalte päpstlicher Ablassprivilegien schon kurze Zeit, nachdem die Bulle dem Empfänger zugestellt worden war, in rasch ansteigender Zahl auch als Einblattdrucke veröffentlicht worden – ein deutliches Indiz dafür, dass der Ablass in der Zeit des frühen Buchdrucks sich zu einem Medienereignis entwickelt hatte⁴¹. Den Inhalt der oben erwähnten Sixtus-Urkunde für Konstanz vom 6. Februar 1482 verbreiteten zwei undatierte, wohl noch im gleichen Jahr entstandene Drucke: von Michael Wenssler (ca. 1445–1512 [?]) in Basel und wohl von Peter Drach (d. Mittleren) († nach 1489) in Speyer⁴². Und ebenfalls zeitnah zu den in Konstanz am 18. Februar 1487 beglaubigten Transsumpten »unserer« Ablassbulle von Innozenz VIII. brachte Nikolaus Kessler (um 1445–nach 1519) in Basel einen Einblattdruck mit dem Ti-

39 Text der Urkunde bei GÖLLER, Bistumsstreit (wie Anm. 32), 57–59. – Mit den *sinistri eventus* vergangener Zeiten waren zweifellos die Streitigkeiten um den Bischofsstuhl gemeint.

40 So GÖLLER, Bistumsstreit (wie Anm. 32), 45. – Leider hilft der Verweis auf die (eigene!) Literatur, den GÖLLER für diese »nachgesuchte Erneuerung« gibt (ebd.), nicht weiter, weil seine bibliographische Angabe nicht zutrifft.

41 Exemplarisch die lange Liste an Belegen unter den Lemmata »Ablass« oder »Peraudi« bei Falk EISERMANN, Verzeichnis der typographischen Einblattdrucke des 15. Jahrhunderts im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation. VE 15, Bd. II: Katalog A–I, Wiesbaden 2004, Nr. A-2 bis A-94; DERS., Bd. III: Katalog J–Z, Wiesbaden 2004, Nr. P-62 bis P-200. – Zur medialen Vermittlung: Hartmut BOOCKMANN, Über Ablaß-»Medien«, in: GWU 11, 1983, 709–721; Falk EISERMANN, Ablassverzeichnisse (dt.), in: VL, 2., völlig neu bearb. Aufl., Bd. 11, hrsg. v. Burghard WACHINGER u. a., Berlin/New York 2004, 7–9; DERS., Der Ablass als Medienereignis. Kommunikationswandel durch Einblattdrucke im 15. Jahrhundert, in: Media Salutis. Gnaden- und Heilsmedien in der abendländischen Religiosität des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Berndt HAMM u. a. (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 58), Tübingen 2011, 121–143; Hartmut KÜHNE, Ablassvermittlung und Ablassmedien um 1500. Beobachtungen zu Texten, Bildern und Ritualen um 1500 in Mitteldeutschland, in: Ablasskampagnen des Spätmittelalters. Luthers Thesen von 1517 im Kontext, hrsg. v. Andreas REHBERG (Bibliothek d. Deutschen Hist. Inst. in Rom 132), Berlin/Boston 2017, 427–458.

42 EISERMANN, VE 15 (wie Anm. 41), Bd. III, 492f., Nr. S-100. – Heribert HUMMEL/Thomas WILHELM, Katalog der Inkunabeln in Bibliotheken der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Inkunabeln in Bad.-Württ., Bestandskataloge 1), Wiesbaden 1993, 144, Nr. 562 u. Taf. VII. Das im Priesterseminar in Rottenburg liegende Exemplar weist größere Textverluste auf.

tel ›*Summarium bulle apostolicarum Jubilei indulgentiarum et facultatum pro subleuandis ecclesie Constantien(sis) incommodis concessarum*‹ heraus, das die Urkunde zunächst in lateinischer Sprache, danach in Deutsch ausführlich paraphrasiert⁴³. Das neue Kommunikationsmedium des Einblattdrucks hat auch in diesem Fall wesentlich dazu beigetragen, dass viele Gläubige im Bistum Konstanz über den Ablass und das mit ihm verbundene Gnadenangebot informiert wurden.

Ausgehend von der päpstlichen Bulle forderte das ›*Summarium*‹ alle Pönitenten dazu auf, in den jeweiligen Ortskirchen ihre Sünden aufrichtig zu bereuen, die Beichte abzulegen und verschiedene Bußwerke zu verrichten: nämlich eine Woche lang nach eigenem Vermögen fasten, *nach ir gewissen erkenntniß oder nach irs bichtuaters rat an barm [barem] gelt oder werschafft (vel rebus equiualentibus) handtraichung thun* und dieses *in kalter (in capsis seu arcis)* legen, die der Bischof für diesen Zweck aufstellen soll. Dem Bischof oblag es, für jede Kirche, in der der Ablass abgehalten wurde, geeignete Geistliche mit dem Beicht hören zu beauftragen. Außerdem konnten die Gläubigen bereits in der Woche vor Ablassbeginn und noch in der Woche nach Abschluss der Feier in den Kirchen, die zum Sprengel der privilegierten Gotteshäuser gehörten, nach der Beichte die Ablassgnaden gewinnen. Keinem der Bußfertigen durfte jedoch die Absolution für die Sünden erteilt werden, deren Nachlass allein dem Papst vorbehalten war, z. B. bei Totschlag eines Geistlichen, Raub von Kirchengut, kriegerischen Bündnissen mit Ungläubigen oder Fälschung päpstlicher Urkunden. Die Beichtväter durften Gelübde auflösen, wenn sie zugunsten mildtätiger Werke – in erster Linie für Zwecke des aktuellen Ablasses – umgewidmet wurden. Ausgeschlossen von einer Dispens waren jedoch versprochene Wallfahrten zum Hl. Grab in Jerusalem, nach St. Peter in Rom und nach Santiago de Compostela, ferner Ordensgelübde und das Gelübde der Keuschheit. Solange diese Indulgenz dauerte, war es untersagt, in Stadt und Bistum einen weiteren Ablass zu feiern.

Am Ende des lateinischen wie auch des deutschen Textes wurden auf diesem Blatt die Namen der Kirchen offenbar, auf die Bischof Otto IV. nunmehr das päpstliche Ablassprivileg übertragen hat: *Diß sindt die zehen pfarkyrchen inhalt der bapstlichen brieffen von dem bemelten Herrn von Costentz verordnet*, nämlich die Stiftskirche in Luzern (St. Leodegar), die Pfarrkirche St. Theodor in *der minder stat zu Basel* (Kleinbasel), die Pfarrkirchen in Freiburg im Breisgau (Münster U. L. Frau) und in Rottweil (Heilig Kreuz), an fünfter Stelle *Jtem Stiffz zu Tubingen (Ecclesia collegiata in oppido Tubingen)*, dann die Pfarrkirchen in Esslingen am Neckar (St. Dionysius) und in Ulm (U. L. Frau), die Pfarrkirche *sant Laurentzen* zu Kempten im Allgäu, die Pfarrkirche in Lindau (St. Stephan) und schließlich – als nächstgelegene zu Konstanz – die Stiftskirche (St. Pelagius) in Bischofszell. Nach welchen Kriterien der Bischof seine Wahl getroffen hat, wird nicht erwähnt. Wenn man aber die Orte miteinander verbindet, bilden sie eine Kette, die sich zu einem großen Bogen an der Peripherie der Diözese schließt. Sieht man von Bischofszell ab, das in dem zu Konstanz benachbarten Thurgau liegt, so scheint eine

43 Staatsbibl. Berlin Preuß. Kulturbesitz: Inc 546.3 Einbl. (<https://digital.staatsbibliothek-berlin.de/suche?queryString=summarium%20bullae%20apostolicarum&fulltext=&junction> [Stand: 10.2.2021]). Ein weiteres Exemplar verwahrt die UB Freiburg: Ink. gr. 2. N 7286; dazu: Vera SACK, Die Inkunabeln der Universitätsbibliothek und anderer öffentlicher Sammlungen in Freiburg im Breisgau und Umgebung, Teil 2: H–Z (Kataloge der Universitätsbibliothek Freiburg 2/2), Wiesbaden 1985, Nr. 3309. – Einblattdrucke des XV. Jahrhunderts. Ein bibliographisches Verzeichnis, hrsg. v. der Kommission für den Gesamtkatalog der Wiegendrucke (Sammlung bibliothekswissenschaftl. Arbeiten 35/36), Halle a. d. Saale 1914, Neudruck Nendeln u. Wiesbaden 1968, 386, Nr. 1428; EISERMANN, VE 15 (wie Anm. 41), Bd. II, 599, Nr. I-14.

Absicht die Entscheidung geleitet zu haben: nämlich mit der Vergabe des Ablasses in zur Bischofsstadt randständige Gebiete den Kreis der Menschen, die das Gnadenangebot wahrnehmen sollten und dann auch bereit sein würden, der bedrängten Konstanzer Kirche unter die Arme zu greifen, deutlich auszuweiten. Ob von Hechingen oder Reutlingen nach Tübingen, ob von Isny oder Oberstdorf nach Kempten, ob von Göppingen oder Stuttgart nach Esslingen, ob von Zug oder Sarnen nach Luzern, ob von Villingen oder Breisach nach Freiburg, ob von Blaubeuren oder Geislingen nach Ulm – der Weg für die Gläubigen aus dem Umland dieser Städte war kürzer, der logistische Aufwand leichter zu kalkulieren, die Ablassversprechen somit einfacher abzurufen, als wenn man eine langwierige Pilgerreise zur Kathedrale hätte antreten müssen. So gesehen steht auch dieses Ablassprivileg exemplarisch dafür, dass die Kirche im späteren 15. Jahrhundert immer häufiger dazu überging, durch Indulgenzen mit gleicher Gültigkeit, wie sie ein römischer Jubiläumsablass verfügbar machte – auf dem Einblattdruck heißt es: *volkomenlich ablas vnd vergebung aller sundt vnd gnad deß gnadrichen iares Annus iubileus* –, das Gnadenangebot immer weiter in die Diözesen hinaus- und immer näher an das Christenvolk heranzutragen, um die Zahl der potenziellen Rezipienten eines Ablasses zu multiplizieren.

4. Man richtet ein roth Creutz mitten in der Kirchen auf, do hengt man des Pabsts Panier an – Die Ablassfahne im Kontext einer Ablassfeier im ausgehenden 15. Jahrhundert

Nachdem dargelegt wurde, wie es dazu kam, dass die Tübinger Stiftskirche am Ende der 1480er-Jahre zum Ort einer Ablassfeier wurde, soll der Blick nun darauf gerichtet werden, wie das Privileg des Papstes Innozenz in der Stadt umgesetzt worden sein könnte. Weil man sich auch diesbezüglich offenbar nicht auf lokale Quellen berufen kann, gilt es, Berichte über Ablassfeiern an anderen Orten sowie allgemeine liturgische Anleitungen heranzuziehen, um den möglichen Ablauf in Tübingen wenigstens in seinen Grundstrukturen skizzieren zu können. Nachdem die am 13. Januar 1487 in Rom ausgestellte Bulle in Konstanz eingetroffen war, entschied Bischof Otto bis spätestens zum Monatsende, welche zehn Kirchen seines Bistums ebenfalls an diesem Ablass teilhaben sollten, und beauftragte dann die Anfertigung der erforderlichen Kopien. Die Transsumpte der Bulle Innozenz' VIII. lagen, wie bereits dargestellt, am 18. Februar beglaubigt vor. Somit blieb bis zu dem vom Papst festgelegten Beginn der Ablassfeiern – der Vorabend des Fastensonntags Laetare fiel 1487 auf den 24. März – nur noch gut ein Monat Zeit, um das Privileg den ausgewählten Kirchen zu übermitteln, damit man von dort aus den Gläubigen die anstehende Indulgenz bekanntgeben und man vor Ort beginnen konnte, den Ablauf des Großereignisses zu organisieren. Also erhielt auch in Tübingen Johannes Vergenhans (Naukler) (1425–1510) als damaliger Propst des Kollegiatstifts St. Georg und St. Martin und in Personalunion Kanzler der Universität in den letzten Februartagen eine Abschrift der päpstlichen Urkunde samt einem Schreiben des Bischofs mit der Mitteilung, dass auch die Tübinger *Ecclesia collegiata* einer der Ablassorte sein solle. Verbunden war damit der Auftrag an die Geistlichen, das Privileg in ihrem Sprengel zu verkünden und für den Kirchenbesuch ihrer Parrochianen zur Gewinnung der Ablassgnade zu werben⁴⁴.

44 Vgl. z. B. ein Schreiben Bischof Ottos vom 2. August 1487 an den Klerus der Diözese, das dazu auffordert, eine Ablassurkunde Papst Innozenz' VIII. vom 22. Februar 1487 zugunsten der Kir-

Die Annahme, dass der Konstanzer Ablass trotz der knappen Planungszeit vor Ort noch im Jahr 1487 zwischen dem 24. März und dem 8. April durchgeführt worden ist, bestätigt eine Notiz aus Esslingen: Ein Schreiben des dortigen Rates vom 27. Juli 1487 an den Konstanzer Bischof Otto beantwortet einen Brief des Bischofs, in dem sich dieser bei Rat und Bürgermeistern bedankt hatte, dass ihm die Reichsstadt die Einnahmen aus dem zu seiner *er* [Ehre] *vnd nutz imgehaltenen ablaß* [...] *vnuerwechselt zû gefürt* habe. Ihre Unterstützung in dieser Angelegenheit, so die Stadt, sei ja nicht der Rede wert gewesen. Wenn *wir aber uwern gnaden hinfüro icht danckbarer bewisen konden, das wollen wir vnns flyßen, da mitt wir uwer gn. danck, vnns yetzo zû geschriben, nitt vmb sust enpfahen*⁴⁵. Erhebliche Zweifel muss man jedoch anmelden, dass in Tübingen die Feier ebenso pünktlich wie in Esslingen abgehalten werden konnte, denn sie hätte hier sowohl in diesem wie auch noch im Folgejahr auf einer Baustelle stattfinden müssen. Die Gründung des Kanonikerstiftes hatte den Abbruch der alten Pfarrkirche, die auch wegen der deutlich gewachsenen Einwohnerzahl zu klein geworden war, notwendig gemacht⁴⁶. Der neue Langchor, der nach ca. siebenjähriger Bauzeit die liturgischen Anforderungen für die Offizien eines Stifts erfüllte, konnte zwar seit ca. 1477 genutzt werden, aber das Kirchenschiff befand sich seit 1478 noch im Bau. Dieser Teil sollte für die Bevölkerung zum Gottesdienst erst offenstehen, nachdem im Sommer 1489 das Dachwerk über dem Langhaus aufgeschlagen war⁴⁷. Wollte man sich also für die Ablassfeierlichkeiten nicht mit der romanischen Georgskirche begnügen, die inmitten der Baustelle als Provisorium wohl noch belassen worden war, dann dürfte der Ablass in Tübingen kaum vor dem 20. März 1490 eröffnet worden sein.

Eine mit [14]80 datierte Ordnung der Stadt Freiburg liefert Belege über eine Vielzahl von Regelungen, die von der Stadt zu treffen waren, als man *vor Jarn den applass hie empfangen, vnd sich In solchem gehalten hatt*⁴⁸: Es mussten *die bichtstett jm munster geordnet, ouch mit allen clostern geredt* werden, ob sie genügend *gelert personen* für das Beichtthören abordnen könnten. Es galt, die Unterbringung und die Versorgung auswärtiger Mönche in den Klöstern der Stadt sicherzustellen – nach Tübingen holte man gewiss in erster Linie Zisterzienser aus dem benachbarten Bebenhausen, die im kloster-eigenen Stadthof unterkamen – und die ansässigen Konvente dafür zu entschädigen. Die aus Nachbarorten zur Unterstützung beigezogenen Weltpriester sollten in den – auch in Tübingen zahlreich vorhandenen – Pfründhäusern der Kaplaneien untergebracht und *vff der priesterstuben*, d. h. im Gesellschaftshaus der Priesterbruderschaft – dieses ist in Tübingen nicht mehr sicher zu lokalisieren – ihre Verpflegung erhalten. Der Freiburger

che des Klosters Reichenau *in ambonibus et cancellis* der Kirchen zu verlesen und zu erläutern (GLAK: 5, Nr. 13861). – Zur Vermittlung einer Indulgenz durch den Ablassanbieter an den Ablassnehmer: Sönke THALMANN, Ablassüberlieferung und Ablasspraxis im spätmittelalterlichen Bistum Hildesheim (Veröff. d. Hist. Komm. f. Niedersachsen u. Bremen 254), Hannover 2010, 242–245.

45 StadtA Esslingen: Missivenbücher, Bd. 10, 63^r.

46 Zum Neubau der Pfarrkirche als Stiftskirche (mit weiterer Lit.): SCHNEIDER, Tübingen (wie Anm. 3), Bd. 41.1, 196f.; ebd., Bd. 41.2, 131f.

47 Tilmann MARSTALLER/Andreas STIENE, Die Dachwerke über Chor und Langhaus der Tübinger Stiftskirche, in: Denkmalpflege in Baden-Württemberg 35, 2006, 78–86.

48 StadtA Freiburg: B 2, Nr. 4, 213–215. Anlass war vermutlich die von Papst Sixtus IV. für die Pfarrkirche am 15. Oktober 1479 verkündete Indulgenz. Vgl. Peter P. ALBERT, Sixtus' des vierten Ablassbriefe für das Freiburger Münster, in: Freiburger Münsterblätter 11, 1915, 31–48, hier: 40–42. – Vgl. ähnliche Verlautbarungen des Freiburger Rates aus dieser Zeit: StadtA Freiburg: B 5, XIIIa, Nr. 4, 59^r–60^r; Ebd.: B 5, XIIIa, Nr. 4a, 6^r–8^r. Ich danke Hans-Peter Widmann, Stadtarchiv Freiburg, für diese Hinweise.



Stiftskirche Tübingen mit Universitätsgebäuden (Aula von 1548, daneben Kollegienhaus von 1477/78, unterhalb Burse von 1477/80). Ausschnitt aus einer Stadtansicht von Süden, Aquarell auf einem Stammbuchblatt, 1616.

(Vorlage u. Aufnahme: Landesmuseum Württemberg Stuttgart: Graph. Slg. 1936-179)

Universität wird geboten, *etlich doctores* abzuordnen, damit, wenn es bei der Spende des Bußsakraments zu (nach kanonischem Recht) strittigen Fällen (*jrrigen benndeln*) komme, kundige Juristen beratend zur Seite stünden. Die Wirte mussten Vorsorge treffen, dass es den Pilgern nicht an Speis und Trank fehlte; für die Dauer der Indulgenz verzichtete die Stadt Freiburg sogar auf den Einzug der Verbrauchssteuer für Güter des täglichen Bedarfs. Während des Ablasses durfte man auf dem oberen Wöhrd und auf der Wiehre jenseits der Dreisam *wirtschaftt* halten, wo dann *mit stallung, bew, stro, haber* für die Zug- und Reittiere gesorgt sein sollte. Die Nachtwachen in der Stadt mussten ebenso verstärkt werden wie das Personal an den Stadttoren. Dort sollten die Zolleinnehmer *anschniden*, wie viele Leute Tag für Tag die Stadt betraten; die Kerbhölzer mussten sie abends dem Bürgermeister zur Kontrolle vorlegen. Auch die Zünfte mussten Übernachtungsmöglichkeiten (*gelyger*) auf ihren Stuben anbieten.

Für die Ablassfeier in den privilegierten Gotteshäusern selbst hatte die Kirche eine eigene Liturgie entwickelt. Spätestens nachdem Papst Bonifaz VIII. das Jahr 1300 zu einem Heiligen Jahr erklärt hatte, lassen sich von der Stadt Rom ausgehend erste liturgische Muster für die Fei-

er von Ablässen erkennen. Die Kirchen in Rom waren im Besitz der bedeutendsten Reliquien der Christenheit und verfügten über das größte Potenzial an Angeboten zur Gewinnung von Ablässen⁴⁹. Einheitliche Richtlinien in Deutschland entwickelte seit den 1480er-Jahren Raimund Peraudi (1435–1505) in seiner Funktion als *Orator nuncius et commissarius apostolicus*⁵⁰ zur Durchführung der Ablasskampagnen in Deutschland, in Frankreich und im skandinavischen Raum, um einen geplanten, aber nie realisierten Türkenkreuzzug zu finanzieren. Das von Peraudi und anderen, mit ihm tätigen Ablasskommissaren etablierte liturgische Schema wurde zum Modell der Ablassfeiern bis zur Reformation. Beschreibungen des Zeremoniells findet man bei dem Erfurter Augustinereremiten Johannes von Paltz (um 1445–1511), der am Ende des 15. Jahrhunderts im Osten Deutschlands zwei Kampagnen als Prediger begleitete⁵¹, ebenso bei Erzbischof Albrecht IV. Markgraf von Brandenburg (1513–1545), der zwei an die Beichtväter und Prediger adressierte Vorschriften für jene Indulgenz erlassen hat, die Papst Leo X. im Jahr 1515 mit der Bulle ›*Sacrosanctis salvatoris*‹ zugunsten der Fortführung der Bauarbeiten an der Peterskirche ausgeschrieben hatte⁵²: für das Erzbistum Mainz die im Jahr 1516 von Johann Schöffner († 1531) in Mainz gedruckten ›*Instructio Confessorum*‹ und für die Erzdiözese Magdeburg die in 94 Kapitel gegliederte ›*Instructio Summaria pro subcommissarijs, penitentiarijs et confessoribus in executionem gratie plenissimarum indulgentiarum*‹ (erschieden 1516), die bei Melchior Lotter d. Ä. (1470–1549) in Leipzig gedruckt wurde⁵³. In diese Reihe gehört auch eine Ordnung von ca. 1513 für die Durchführung eines Ablasses zur Förderung des Wiederaufbaus der 1511 abgebrannten Konstanzer Münstertürme⁵⁴.

Erzbischof Albrecht von Brandenburg ordnete in seinen Instruktionen an, dass bei der Verkündung eines Ablasses sowohl an der Kirche, in der die Feier stattfindet, als auch in den Filialen der Pfarrei und weiteren Kirchen des Umlandes verschiedene Bil-

49 Vgl. Nine Robijntje MIEDEMA, Die römischen Kirchen im Spätmittelalter nach den ›*Indulgentiae ecclesiarum urbis Romae*‹ (Bibliothek d. Deutschen Hist. Inst. in Rom 97), Tübingen 2001, darin: Katalog der Reliquien, der Räumlichkeiten bzw. der Ausstattung der in den einzelnen Hauptkirchen und bei den Bußprozessionen zu den Stationskirchen angebotenen Ablässe.

50 So Peraudis Titulatur in einem von ihm für die Ulmer Bürgerin Verena Besserer am 1. April 1488 ausgestellten *bücht brieff* (StadtA Ulm: A Urk., Nr. 2609). – Zum Wirken Peraudis: Nikolaus PAULUS, Raimund Peraudi als Ablasskommissar, in: HJ 26, 1900, 645–682; MOELLER, Ablasskampagnen, (wie Anm. 13), 62–67.

51 Johannes von Paltz, Werke 2, Supplementum Coelifodinae [1503], hrsg. v. Berndt HAMM unter Mitarbeit v. Christoph BURGER u. Venicio MARCOLINO, Berlin/New York 1983, 79–82. – Zu den Ablassinstruktionen: Johannes SCHNEIDER, Die kirchliche und politische Wirksamkeit des Legaten Raimund Peraudi (1486–1505), Halle 1882, 99–107; Bernhard Alfred FELMBERG, Die Ablasstheologie Kardinal Cajetans (1469–1534) (Studies in medieval and reformation thought 66), Leiden/Boston/Köln 1998, 33–41.

52 FABISCH/ISERLOH, Causa Lutheri (wie Anm. 25), Teil 1, Bd. 41, 1988, 212–224. – Die Bulle erneuerte den von Papst Julius II. (reg. 1503–1513) kurz nach der Grundsteinlegung für die Peterskirche (1506) verkündeten Plenarablass.

53 ›*Instructio Confessorum*‹ Mainz: Edition des Exemplars der Wissenschaftl. Stadtbibl. Mainz bei Hans VOLZ, Eine unbekanntete Ablassinstruktion von 1516 für die Mainzer Kirchenprovinz, in: Vierhundertfünfzig Jahre lutherische Reformation. Festschrift für Franz Lau zum 60. Geburtstag, Göttingen 1967, 395–415, hier: 397–408. – ›*Instructio Summaria*‹ Magdeburg: HAB Wolfenbüttel: 459.3.Th.(3) (<http://diglib.hab.de/drucke/459-3-theol-3s/start.htm> [Stand: 8.2.2021]); Dokumente Ablassstreit (wie Anm. 16), Nr. 31, 104–124. Beide Texte auch bei FABISCH/ISERLOH, Causa Lutheri (wie Anm. 52), 229–246 u. 255–293.

54 ›*Instructio Summaria pro executione negotii indulgentiarum Sanctissimi Jubilei in favorem fabricae ecclesiae Constantiensis*‹ (BSB München: Res/2 P.lat.858#Beibd.3; <http://mdz-nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:12-bsb10813256-6> [Stand: 8.2.2021]).

der und Texte öffentlich angeschlagen werden sollen: Kopien der päpstlichen Bulle oder ein *Summarium*, nämlich eine in der Regel volkssprachliche Inhaltsangabe des päpstlichen Privilegs, ferner die Wappen des Heiligen Stuhls (*arma apostolica*) sowie weitere Drucke, die er (für diesen Anlass) habe anfertigen lassen (*alia que imprimi curauimus*)⁵⁵. Zu den ›sonstigen‹ Drucksachen zählten auch Gnadenbilder, denn man kann »für fast jedes Kultbild des ausgehenden Mittelalters eine potentielle Funktion als ›Indulgenzbild‹ vermuten«⁵⁶. Die Eröffnung einer Ablassfeier (*indulgentiarum intronisatio*) musste *cum exquisita diligentia et solennitate* erfolgen⁵⁷: *Circa horam tertiarum*, also am ›mittleren‹ Vormittag, versammelten sich der für die Durchführung des Ablasses ernannte päpstliche Kommissar, die höheren Geistlichen und die Beichtväter in einer Kirche der Stadt⁵⁸, wo auf dem Hochaltar bereits die päpstliche Bulle bzw. deren Abschrift niedergelegt war. Nachdem auch der übrige Klerus und das Volk in Prozession zu dieser Kirche gekommen waren, nahm der Ablasskommissar den für die Kampagne akquirierten Beichtvätern das Versprechen ab, dass sie das ihnen anvertraute geistliche Amt gewissenhaft ausüben würden; als äußeres Zeichen der durch die Bulle zugesprochenen gleichsam richterlichen Gewalt überreichte er einem Jeden von ihnen einen weißen Stab. Danach wurde der Vers ›*Advenisti desiderabilis*‹ aus dem Prozessionshymnus ›*Cum rex gloriae*‹ angestimmt und es begann die Prozession zu dem Gotteshaus, in dem der Ablass eingesetzt werden sollte. Auf dem Weg präsentierte ein hochrangiger Geistlicher die Bulle oder deren Abschrift wie ein Heiltum für alle Teilnehmer gut sichtbar⁵⁹; zwei Vertreter der Stadtregierung (*de principalioribus loci*), von denen jeder ein *vexillum armorum summi pontificis* trug, begleiteten die Ablassurkunde⁶⁰.

Nach dem Einzug in die Ablasskirche wurde die Papsturkunde auf einem mit einem Tuch bedeckten Tisch im Kirchenschiff abgelegt. Neben dem Tisch wurde eine mit mehreren Schlössern gesicherte Truhe für die Geldspenden der Gläubigen aufgestellt, zu der außer dem Ablasskommissar nur der Pfarrer und eine weltliche Amtsperson je einen Schlüssel erhielten. Auf diesem altarähnlichen Aufbau wurden während der Gottesdienste die im

55 ›*Instructiones Confessorum*‹ Mainz (wie Anm. 53), Bl. A jii^v. – Vgl. auch die ›*Summaria Instructio et Ordinatio*‹ des Ablasskommissars Christian Bomhouver (1449–1518) zur Verkündigung des Livländer Kreuzzugsablasses *contra Ruthenos hereticos* (Konstanz 1507), die den öffentlichen Aushang der *Arma papalia et alia materialia* verlangt (WLB: Inc.fol.5659b, [1^v]).

56 KÜHNE, Ablassvermittlung (wie Anm. 41), 432. – Zu der durch die neuen Druckmedien »intensivierten Vergegenwärtigung des Heiligen, Heilenden und Heilvollen«: Berndt HAMM, Typen spätmittelalterlicher Gnadenmentalität, in: *Media Salutis* (wie Anm. 41), 43–83; Peter SCHMIDT, Vervielfältigung, Heilsvermittlung und »Wahrheit«. Die Anfänge der gedruckten Gnadenbildproduktion, in: *Media Salutis* (wie Anm. 41), 145–185; Enno BÜNZ/Hartmut KÜHNE, Alltägliche Ablässe und Ablassmedien, in: *Alltag und Frömmigkeit am Vorabend der Reformation in Mitteldeutschland. Katalog zur Ausstellung »Umsonst ist der Tod«*, hrsg. v. Hartmut KÜHNE, Enno BÜNZ u. Thomas T. MÜLLER, Petersberg 2013, 347f.

57 Zum Folgenden weiter: ›*Instructiones confessorum*‹ Mainz (wie Anm. 53), Bl. A jii^f.; ›*Instructio Summaria*‹ Konstanz (wie Anm. 54), [2^f.].

58 In Tübingen boten sich innerhalb der Mauern die noch romanische Jakobskirche in der Unterstadt sowie die Kirchen der beiden Männerklöster, der Franziskaner (Bereich Collegiumsgasse 5) und der Augustiner-Eremiten an der Klostersteige, an. Die Kapelle auf der gräflichen Burg über der Stadt, die 1481/82 zur Pfarrkirche erhoben worden war (SCHNEIDER, Tübingen [wie Anm. 3], Bd. 41.2, 147), hat man dafür wohl nicht in Anspruch genommen.

59 In der ›*Summaria Instructio*‹ des Christian Bomhouver steht: *Bullam apostolicam seu eius transcriptum apertum gestabunt* (wie Anm. 55, [1^v]).

60 ›*Instructiones confessorum*‹ Mainz (wie Anm. 53), Bl. A jii^f.

Kirchenschatz befindlichen kostbareren Reliquien (*reliquie potiores*) präsentiert⁶¹. Während der Hymnus ›*Te Deum laudamus*‹ gesungen wurde, versammelten sich die Beichtväter und der Kommissar um den Tisch⁶². Dann wurde das in der Tradition als Kreuzfahrerabzeichen gewöhnlich rot bemalte Bußkreuz (*crux pietatis*) aufgerichtet und in einem blockartigen Fuß hinter dem Tisch verankert. Auf die Kreuzerhöhung folgte die Eröffnungspredigt des Ablasskommissars. Die Beichtväter verteilten sich unterdessen auf ihre Beichtstühle, die jeweils mit dem Papstwappen (*per suprapositionem vnius de armis summis pontificis*) und mit ihrem Vor- und Zunamen *in grossa et magna scriptura* gekennzeichnet waren⁶³. Ein Hochamt beschloss die Inthronisation der Indulgenz. Die päpstliche Urkunde soll nach dem Gottesdienst zusammen mit den Reliquien wieder sicher verwahrt werden. Die nicht selten aufwendig illuminierten Bullen⁶⁴ sind vielerorts dem Kirchenschatz inkorporiert worden. Das Erlebnis der Eröffnung einer Indulgenz, von dem der Thüringer Reformator Friedrich Myconius (1490–1546) kurz berichtet, lässt etwas spüren von der Erregung, die eine solche Feier beim Kirchenvolk ausgelöst haben dürfte: *Unnd war der Ablass so hochgeehrt, daß, wann man den Commissarium in ein Stadt einfuhrt, so trug man die Bulla auf einem sammet oder gülden Tuch doher, und giengen alle Priester, Mönch, der Rath, Schulmeister, Schüler, Mann, Weib, Jungfrauen und Kinder mit Fahnen und Kertzen, mit Gesang und Procession entgegen. Da läutet man alle Glocken, schlug alle Orgel. Beleitet ihn in die Kirchen, richtet ein roth Creutz mitten ihm der Kirchen auf, do hengt man des Pabsts Panier an etc. und in Summa: man hätte nicht wohl Gott selbst schöner empfaben und halten können*⁶⁵.

An allen Tagen, an denen die Gläubigen den Ablass gewinnen konnten, wurden am Vormittag Gottesdienste gefeiert und Predigten über das Bußsakrament und den Nutzen des Ablasses gehalten. Während der ersten Ablasswoche sollten die Prediger die päpstliche Bulle unverfälscht auslegen (*ad integrum declarare*) und den Zuhörern in verständlicher Sprache nahebringen (*intelligibili voce insinuare*)⁶⁶. Die bei den täglichen Andachten zum Lob des Kreuzes zu singenden Litaneien, Hymnen oder Antiphonen sind in den Ordines genau angegeben, beschrieben werden auch die Prozessionen in der Kirche zur *crux pietatis*⁶⁷. Der *Ritus finiendi indulgentias* begann mit einem Umgang zu den Kirchen und auf die Friedhöfe in der Stadt⁶⁸. In die Hauptkirche zurückgekehrt, legten die Beicht-

61 Ebd.

62 PALTZ, Coelifodina (wie Anm. 51), 80.

63 ›*Instructio Summaria*‹ Magdeburg (wie Anm. 53), Bl. A iii^r, Nr. 5. – In einer Freiburger Rats-erkenntnis zu einer Ablassfeier (wohl i. J. 1480) heißt es: *oben jm chor sassen doctores von der vniuersitet und dem münster und jedem Beichtvater war ein statt da oben geben vnnd darnach geteilt [verteilt] allenthalb jn die kilben* (StadtA Freiburg: B 5 XIII, Nr. 4a, 6^v).

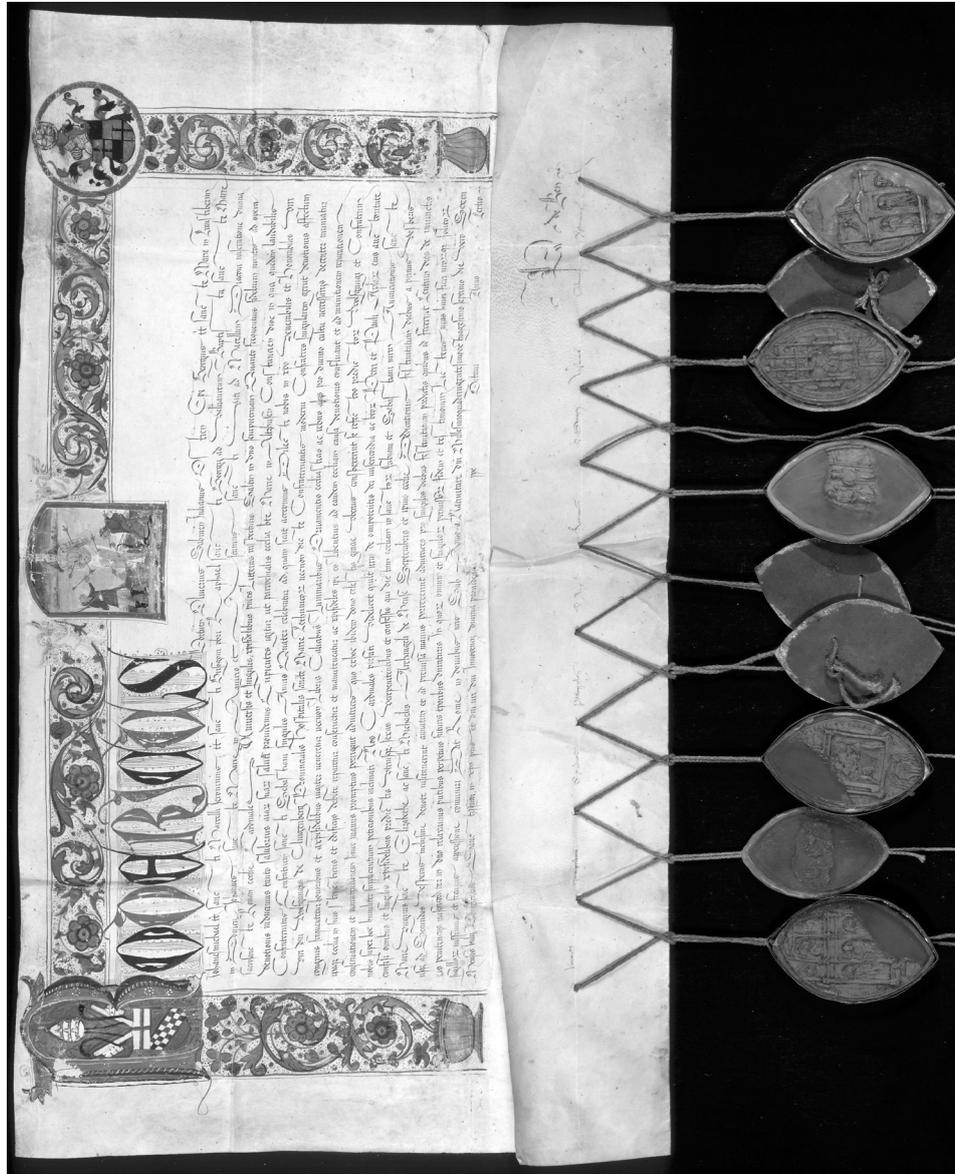
64 Unter den 38 Exemplaren im Selektbestand ›*Bemalte Urkunden*‹ (H 52) des Hauptstaatsarchivs Stuttgart befinden sich allein 30 Ablassbriefe. – Zu dieser Gruppe der Prunkurkunden: Étienne DOUBLIÉ, *Illuminierte Ablassurkunden im spätmittelalterlichen Westfalen*, in: *Illuminierte Urkunden. Beiträge aus Diplomatik, Kunstgeschichte und Digital Humanities. Illuminated charters*, hrsg. v. Gabriele BARTZ u. Markus GNEISS (Archiv f. Diplomatik, Beiheft 16), Wien/Köln/Weimar 2018, 179–200.

65 Friedrich MYCONIUS, *Historia Reformationis, vom Jahr Christi 1517 bis 1542*, hrsg. v. Ernst Salomon CYPRIAN, Gotha 1715, 15 (WLB: Kirch.G.oct.5078).

66 ›*Instructio Summaria*‹ Magdeburg (wie Anm. 53), Nr. 11–18.

67 ›*Instructiones confessorum*‹ Mainz (wie Anm. 53), [Bl. A ix^r f.]; PALTZ, Coelifodina (wie Anm. 51), 80f. – Zu den Gesängen ausführlich Hans VOLZ, *Die Liturgie bei der Ablassverkündung*, in: *Jahrbuch für Liturgik und Hymnologie* 11, 1966, 114–125, hier: 120–124. Vgl. dazu auch die Angaben am Ende der Konstanzer Instruktion (wie Anm. 54), [6^vf.].

68 In Tübingen war es damals außer dem Friedhof um die Stiftskirche, der aber nach dem Neubau der Kirche schon geschlossen war, der neue Gottesacker um die Jakobskirche (SCHNEIDER, Tübingen [wie Anm. 3], Bd. 41.2, 139, 145).



Prunkurkunde einer römischen Sammelindulgenz von mehreren Kardinälen für die Pfarrkirche in Altshausen (Krs. Ravensburg) bzw. für die dortige Sebastiansbruderschaft vom 6. Juli 1487. (Vorlage u. Aufnahme: Landesarchiv Bad.-Württ., Hauptstaatsarchiv Stuttgart: H 52, U 16)

väter vor dem Ablasskreuz nacheinander ihre unzerbrochenen Stäbe ab und gaben damit symbolisch die ihnen für die Dauer der Indulgenz verliehene besondere Absolutionsgewalt zurück. Schließlich wurde das Bußkreuz auf dem davorstehenden Tisch deponiert; dort verblieb es noch für die Dauer einer Woche, sodass auch die Gläubigen den Ablass erlangen konnten, die ihre Bußwerke noch nicht vollständig verrichtet hatten⁶⁹. Nach dem Abschluss der Feier wurde die Geldtruhe an einen sicheren Ort gebracht und dort durch die *principales commissarios* geöffnet⁷⁰. Für die Zählung stellte man kommunale Räume zur Verfügung und oft wirkten städtische Amtspersonen beim Kassensurzug mit⁷¹. Die Öffnungen der Geldkisten waren stets »protokollarisch aufs Feinste abgestimmte Veranstaltungen«⁷².

Die kurze Revue der Quellen zu den Feiern einer Indulgenz am Ausgang des Mittelalters hat deutlich gemacht, dass die fragliche Fahne nicht, wie etwa eine Kirchweihfahne, außen am Kirchturm als Festtagsanzeiger und gewissermaßen als Werbebanner weithin sichtbar angebracht wurde, sondern dass sie innerhalb des Zeremoniells einer Ablassfeier zu verorten ist. Bei dem Ablass von 1489 im Nürnberger Neuen Heiliggeist-Spital stand in der Spitalkirche das rote Kreuz *eins gaden hob*, am Querbalken (*nebenarm*) zwei seidene Fahnen, *da was des babsts wappen darein geschmeltzt*⁷³. Bei dem 1488 von Papst Innozenz VIII. für die Erfurter Marienkirche ausgeschriebenem Jubelablass wird das rote Kreuz mitten in der Kirche *mit czwen banir, do stunt des bobistes wopen an* erwähnt⁷⁴. Die Fahnen mit den *arma apostolica*, nämlich den Wappen, den (Schild-)Zeichen des Papstes bzw. des Heiligen Stuhls, bildeten zusammen mit der Ablassurkunde und dem großen Bußkreuz stets ein Ensemble, das auf engstem Raum gleichsam die Grundaussagen eines Ablasses vor Augen stellt.

Ein Schlaglicht auf das Szenarium um den zentralen Ort einer Ablassfeier wirft der Holzschnitt von Heinrich Vogtherr d. Ä. (1490–1556) auf dem Titelblatt der 1521 in Augsburg gedruckten Flugschrift »On Aplas von Rom kan man wol selig werden durch anzaigung der götlichen hailigen geschryfft«⁷⁵: Am Kreuz unterhalb des Titulus ist, stellvertretend für die Leidenswerkzeuge Christi, die Dornenkrone angebracht; rechts und links vom Bußkreuz steht jeweils eine Fahne in Standartenform: die eine mit dem Wappen des Heiligen Stuhls (Tiara und die gekreuzten Schlüssel als Zeichen der apostolischen Binde- und Lö-

69 »Instructiones confessorum« Mainz (wie Anm. 53), [Bl. A ix^v.]; PALTZ, Coelifodina (wie Anm. 51), 81f.

70 »Instructiones confessorum« Mainz (wie Anm. 53), Bl. A jii^v; »Instructio Summaria« Konstanz (wie Anm. 54), [6^f.].

71 Z. B. im Jahr 1518 nach einem Ablass für die Stiftskirche in Fritzlar (Fritz HERRMANN, Mainz-Magdeburgische Ablasskistenvisitationsprotokolle, in: Archiv für Reformationsgeschichte 6, 1908/09, 381f.) oder im gleichen Jahr nach einer Indulgenz in der Göttinger Johanniskirche (Hans VOLZ, Der St. Peter-Ablass in Göttingen 1517/18, in: Göttinger Jahrbuch 6, 1958, 77–87, hier: 84–87).

72 MOELLER, Ablasskampagnen (wie Anm. 13), 68. – Die »Summaria Instructio« Bomhouvers widmet dieser Aktion ein eigenes Kapitel (21): *Qua diligentia et circumspectione fieri debeant collectorum extractiones* (wie Anm. 55), [6^r.].

73 Heinrich Deichsler's Chronik 1488–1506, in: Die Chroniken der fränkischen Städte. Nürnberg, Bd. 5, hrsg. v. C. HEGEL, 2. unveränd. Aufl., Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Bd. 11, Nachdruck d. Ausgabe Leipzig 1874, Stuttgart 1961, 553.

74 Konrad STOLLE, Memoriale, thüringisch-erfurtische Chronik, bearb. v. Richard THIELE, Halle a. d. Saale 1900, 440.

75 Angabe des Holzschneiders nach: Der Meister von Meßkirch. Katholische Pracht in der Reformationszeit, hrsg. v. der Staatsgalerie Stuttgart u. Elsbeth WIEMANN, Stuttgart 2017, 311.

On Ablas von Rom

kan man wol selig werden
durch anzaigung der götlichen
hailigen geschryfft.



Titelblatt der anonym verfassten Flugschrift *On Ablas von Rom kan man wol selig werden*, 1521. Typendruck und Holzschnitt.

(Vorlage u. Aufnahme: Bayerische Staatsbibliothek München: Res/4 Polem. 7)

segewalt), die andere mit dem Wappen des Mediceer-Papstes Leo X. (1513–1521). Im Falle Tübingens wäre auf der zweiten Standarte das persönliche Wappen von Papst Innozenz VIII. zu erwarten gewesen, der, als Referenz auf seine Heimatstadt, das Genueser Kreuz im Schilde führte. Auf der Kanzel zeigt ein Mönch im Dominikanerhabit den Kirchenbesuchern eine von mehreren Siegeln approbierte Ablassurkunde, deren Text er verlesen wird. Die Weisung der Urkunde und die Bekanntgabe ihres Inhalts bezeugen den Gläubigen die Rechtsverbindlichkeit der päpstlichen Ablassverheißungen. Die Fahnen mit den Wappenbildern in unmittelbarer Nachbarschaft zu diesem Akt stehen symbolisch für die Präsenz der päpstlichen Autorität. In die mit Eisenbändern beschlagene Kiste am Fuß des Kreuzes wirft ein Mann gerade Geld ein. An dem Tisch daneben, auf dem sich die Münzen häufen, verkauft ein Ablasshändler gesiegelte Schriftstücke, bei denen es sich um sog. Beichtbriefe (*litterae confessionales*) handelt: von kurialen Behörden, vor allem aber aufgrund einer päpstlichen Erlaubnis von den Ablasskommissaren selbst ausgestellte, schließlich in hohen Auflagen gedruckte Formulare, die handschriftlich zu personalisieren waren⁷⁶. Sie befreiten den Inhaber des Briefes vom Zwang, die Beichte beim zuständigen Ortspfarrer abzulegen. Darüber hinaus garantierten sie der begünstigten Person einen vollkommenen Ablass nach Art eines Jubiläumsablasses, anfänglich nur einmal einsetzbar zu Lebzeiten und einmal im Angesicht des Todes (*semel in vita et in articulo mortis*). Bald erweiterten die Aussteller das Gnadenangebot dahin, dass der Besitzer des Dokumentes »beliebig oft« (*totiens quotiens*), also auch bei vermeintlicher Todesgefahr, nach einer Generalbeichte einen Plenarablass erhalten konnte. Die Ablasszusagen eines solchen Confessionale ließen sich schließlich auch bereits Verstorbenen zuwenden – falls sie im Fegefeuer zeitliche Sündenstrafen noch abzubüßen hatten.

Rückblickend auf die Beschreibung der Fahne von Jakob Heerbrand zog das Tübinger *vexillum* in Wort und Ikonographie ein knappes, aber eingängiges Resümee dessen, was den Ablass im wesentlichen ausmacht: Mit der Nennung des Papstes und mit dem Hoheitszeichen des Heiligen Stuhls wird die Autorität vorgestellt, die kraft ihrer Verfügungsgewalt über den Gnadenschatz der Kirche einen vollkommenen Ablass gewährt. Das Bild mit der Vera Icon verweist auf das sog. Schweißstuch der Veronika, jene bis heute im südwestlichen Pfeiler der Vierung von St. Peter aufbewahrte Tuchreliquie, die als der wirkliche Abdruck des Leidensantlitzes Christi gilt. Sie gehört mit den anderen Arma Christi, mit dem Bild der Gregorsmesse oder mit der Pietà in den Katalog der vornehmsten ikonographischen Typen des Abendlandes, vor denen sich durch Berührung, andächtige Betrachtung und entsprechende Gebete auch unabhängig vom Bußsakrament ein hohes Ablassquantum gewinnen ließ⁷⁷. Die Aussage *Hic est plenaria remissio omnium peccatorum*, die das Tübinger Fahnentuch am unteren Ende abschließt, fasst wie ein Lehrsatz aus dem Katechismus zusammen, welchen Gewinn die Kirche den Gläubigen am Ablassort zusicherte: nämlich die Tilgung aller zeitlichen Sündenstrafen – reuevolles Schuldbekennen, Lossprechung im Sakrament der Beichte und die Leistung der vom Beichtvater verordneten Bußwerke vorausgesetzt.

76 Schon der älteste, 1454/55 in Mainz gedruckte Ablassbrief lässt im Text Lücken für den Eintrag von Übergabedatum und Namen des/der Begünstigten bei der *Forma plenissime absolutionis et remissionis in vita* und der *Forma plenarie remissionis in mortis articulo* (<https://orka.bibliothek.uni-kassel.de/viewer!/image/1347001802364/3/-/> [Stand: 17.03.2021]). – Dazu: Andreas MEYER, Beobachtungen zu den Ablass- und Beichtbriefen der päpstlichen Kanzlei, in: Ablasskampagnen Spätmittelalter (wie Anm. 41), 127–167, hier: 157–165; HAMM, Ablass (wie Anm. 12), 69–73.

77 Vgl. dazu Hans DÜNNINGER, Ablassbilder. Zur Klärung der Begriffe ›Gnadenbild‹ und ›Gnadenstätte‹, in: Jahrbuch für Volkskunde N.F. 8, 1985, 50–91.

5. *Es werden [das Indulgensische Heiligthum] die Jesuiten hernach im 30. jährigen Krieg hinweg genommen haben – Überlegungen zum weiteren Schicksal der Tübinger Ablassfahne*

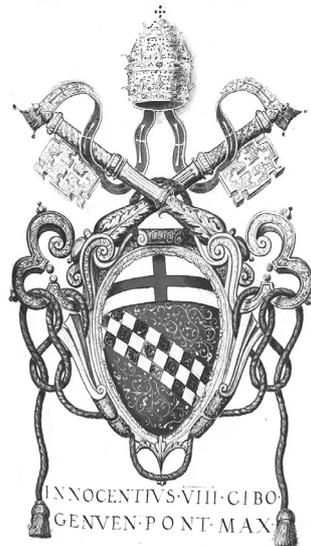
Es gibt keine Hinweise darauf, dass das päpstliche Privileg für die Konstanzer Kirche unter dem Nachfolger Bischof Ottos IV., Thomas Berlower (reg. 1491–1496), von dem auf Innozenz VIII. folgenden Papst Alexander VI. (reg. 1492–1503) noch einmal aufgelegt worden wäre. Auch die Stiftskirche selbst hat offenbar in den Jahrzehnten bis zur Reformation kein Ablassdiplom mehr erhalten, wenn man einmal davon absieht, dass Kardinal Raimund Peraudi im Jahr 1502 der Universität das Privileg gab, dass das Allerheiligste beim Hochamt zu Ehren des Altarsakraments, das jeden Donnerstag in der Ambrosiuskapelle gefeiert wurde, unverhüllt in der Monstranz ausgesetzt werden durfte und dass den Teilnehmern an dieser Messe und an weiteren Gottesdiensten anlässlich besonderer Festtage sowie all denen, die zur Förderung der Feiern einen Beitrag leisteten, ein Ablass von 100 Tagen zugesagt war⁷⁸. Zu einer liturgischen Sekundärnutzung der Ablassfahne, von der man aus anderen Orten hört⁷⁹, ist es in Tübingen offenbar nicht gekommen. Heerbrands Stoffbezeichnung »aus Leinen« für die Fahne sollte man eher in der Bedeutung »aus feinem Wollgewebe« übersetzen, denn die Ordnungen der (katholischen) Kirche wünschen ausdrücklich den Gebrauch von Materialien, die der Würde eines Gottesdienstes angemessen sind. So forderte Jakob Myller (Miller) (1550–1597) in seinem 1591 lateinisch und deutsch erschienenen Kompendium über die Gegenstände, mit denen die Kirchen dem Ritus entsprechend geziemend auszuschnücken sind: Die Fahnen sollen *von Seiden oder ja (in den armen Kirchen) von Harras* [aus leichtem Kammgarngewebe] *vnd dergleichen Zeug zugericht sein*, möglichst mit einem Bild Christi, der Jungfrau Maria oder des Kirchenpatrons⁸⁰. Wahrscheinlich wurde die Tübinger Fahne bald nach dem letzten Einsatz (am Beginn der 1490er-Jahre?) im Chor über dem Eingang zur Sakristei angebracht. Der gotische Lettner versperrte zwar dem Kirchenvolk im Schiff die Sicht auf die ehemalige Ablassfahne, doch hatten sie die 16 Stiftsherren, wenn sie im Chor ihre kanonischen Stundengebete verrichteten und das Kapitelsamt feierten, als ein gewiss hoch geachtetes Erinnerungsstück an ein bedeutendes Ereignis in der Geschichte ihrer Kirche täglich vor Augen. Nach der durch Herzog Ulrich verordneten Auflösung des Kollegiatstiftes im September 1536 und der Verlegung des Hauptaltars vor den Lettner war der Chor als Ort des Gottesdienstes funktionslos geworden. Seine Umwandlung zur Grablege des Hauses Württemberg, die 1537 mit der Überführung des 1496 auf dem Einsiedel im Kloster der Brüder vom gemeinsamen Leben bestatteten Herzogs Eberhard im Bart begann, verschloss den Raum der Öffentlichkeit⁸¹. Die Fahne geriet in Vergessenheit – bis Jakob Heerbrand sie 1579 in seinen Akademievortrag einbezog und damit offensiv wieder in Erinnerung brachte.

78 UAT: U 105/2. – Die ehemals dem Patron der Universität geweihte Kapelle befindet sich am östlichen Ende des nördlichen Seitenschiffs der Stiftskirche.

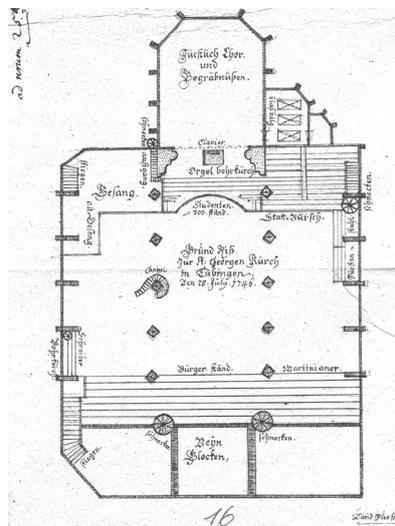
79 Nach einem in Lübeck gefeierten Ablass von 1515 seien die *banneria cum armis papae* nach alter Gewohnheit dem Domdekan übergeben worden, um sie für die Verkleidung der Stipites von Altären seiner Kirche zu verwenden (zit. bei VOLZ, Ablassinstruktion [wie Anm. 53], 408).

80 KirchenGeschmuck. Kurtzer Begriff der fürnembsten Dinge, damit ein jede recht vnd wol zugerichte Kirchen geziert vnd auffgebutzt seyn solle [...], samt beygesetzten etlichen schönen Figuren, München 1591, 152 (WLB: Theol.qt.4929).

81 SCHNEIDER, Tübingen (wie Anm. 3), Bd. 41.1, 117.



Wappen Papst Innozenz' VIII., in: ›Insignia Pontificum Romanorum et Cardinalium‹, Bd. II: Insignia ab Urbano VI ad Robertum de Nobilibus cardinalem, um 1550/55. (Vorlage u. Aufnahme: Bayerische Staatsbibliothek München: Cod. icon. 267, [Bl. 169])



Grundriss der Stiftskirche Tübingen auf Emporenebene, südlich am Chor die Sakristei. Tuschezeichnung von David Fueß, 1746.

(Vorlage u. Aufnahme: Landesarchiv Bad.-Württ., Hauptstaatsarchiv Stuttgart: A 284/95, Bü 76, Quadr. 25a, [Nr. 16])

In diesem Zusammenhang soll noch kurz erwähnt werden, dass Jakob Heerbrand noch im Jahr 1580, als der Promotionsakt aus dem Vorjahr gedruckt wurde, erneut bei Alexander Hock eine Streitschrift gegen den Ablass publizierte⁸². Sein Thema war jene Indulgenz, die Papst Gregor XIII. (reg. 1572–1585) der Münchener Erzbruderschaft U. L. Frau gewährt hatte. Von diesem Ablassprivileg hatte Heerbrand, wie er in der Vorrede schreibt, durch einen Einblattdruck Kenntnis erhalten, der in der Münchener Hofbuchdruckerei des Adam Berg (tätig 1564–1609), damals eine der bedeutendsten Offizinen der Gegenreformation in Süddeutschland, erschienen war: Die *Jesuwitterle* hätten sich nicht gescheut, den Ablassbrief drucken zu lassen und *ihren Kram außzulegen*; im vergangenen Winter hätten sie sogar auf dem Münchener Landtag (des Herzogtums Bayern) Exemplare an den landsässigen Adel verteilt. Weil aber scharfe Kritik an diesem Ablass geäußert worden sei, habe der Orden *die Exemplar dem Buchtrucker innen zuhalten bey vermeidung hoher straff auffgelegt*⁸³. Wenn Jakob Heerbrand im Titel seiner Schrift allerdings von der *Brüderschafft inn der Fürstlichen Schül zu München* als der Empfängerin des *vor zweien jaren* ausgestellten Ablasses spricht und wenn er in seinem *Ad Lectorem* die Jesuiten als die treibende Kraft hinter diesem Ablass angreift, dann lassen diese Angaben erkennen, dass der Autor damit selbst einem Irrtum aufsitzt: Weil er nämlich die Bruderschaft U. L. Frau mit der Marianischen Kongregation gleichsetzt, die im Jahr 1578 an dem von Herzog Albrecht V. (1528–1579) errichteten Jesuitengymnasium, jedoch ohne Beteiligung Roms gegründet wurde⁸⁴. Dagegen geht die Ablassurkunde Gregors XIII. vom 11. November 1579 auf die Initiative Herzog Wilhelms V. (1548–1626) zurück, der am 24. Oktober 1579 seinem Vater Albrecht nachfolgte. Diese Urkunde privilegiert die neue Erzbruderschaft Unserer Lieben Frau zu Altötting, die an der Frauenkirche in München etabliert wurde⁸⁵. Leider ist nicht zu erfahren, auf welchem Wege Heerbrand zu dem Münchener Druck gekommen ist, von dem sich in den einschlägigen Katalogen bislang kein Exemplar nachweisen lässt. Allerdings erschien im Verlag des Adam Berg 1581 – also ein Jahr nach Heerbrands Tübinger Publikation – ein Oktavbändchen, das eingangs den (deutschen) Text der Bulle Papst Gregors überliefert, dann die *Articul der Statuten, Satzungen vnd Ordnungen* der neuen Liebfrauen-Erzbruderschaft zu München abdruckt und schließlich Gebete und geistliche Betrachtungen für den täglichen Gebrauch der Sodalen zusammenstellt⁸⁶. Heerbrands Ausgabe der Urkunde hat 1584 einen Nachdruck erfahren, der sich vom Vorgänger nur dadurch unterscheidet, dass aus dem Quart- jetzt ein Oktavformat geworden ist⁸⁷.

82 Newer Bapstischer Ablass von dem Römischen Bapst Gregorio diß Namens. 13. [...]. Auß dem Original von wort zu wort nach getruckt. Mit einer Vorred vnnnd Christlichem bericht D. Jacob Heerbrands, Tübingen 1580 (WLB: Theol.qt.3081).

83 Ebd., B^r.

84 Julius OSWALD, Frömmigkeit und Bildung. Die Marianische Kongregation in München 1578–1773, in: Serenissimi Gymnasium. 450 Jahre bayerische Bildungspolitik vom Jesuitenkolleg zum Wilhelmsgymnasium München (Jesuitica 15), Regensburg 2010, 69–89, hier: 73–76.

85 Georg WESTERMAYER, Statistische Beschreibung des Erzbisthums München-Freising, Bd. 2: Die Decanate Miesbach bis Rosenheim inclus., Regensburg 1880, 192.

86 Der würdigsten Mutter Gottes vnnnd aller heiligsten Jungkfrauen vnd Himel Königin Maria Ertzbruderschaft in Bayern, Angestellt zu München Sontags Letare Anno M.D.LXXXI (BSB München: Bavar.772; <http://mdz-nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:12-bsb10173819-2> [Stand: 12.11.2020]).

87 WLB: Theol.oct.7461. Ein weiterer Druck der Auflage 1584 ist, zusammengebunden mit Heerbrands ›Propffung und Abfertigung des vermeinten, newlich außgebrütteten Euangelischen Wetterhanen‹ und anderen seiner kontroverstheologischen Werke, im Jahr 1588 herausgekommen (Ebd.: Theol.oct.7649).

In seinem Vorwort an den Leser betont Heerbrand, er wolle mit seiner Publikation des *Laßzedel[s] oder Ablassbrieff[s]*, der *auff schoen groß Papier gar [...] herlich getruckt ist (da es dann für das gut [...] Papier jimmer schad ist, aber der Teufel will allzeit glentzen [...])*, erreichen, dass *vnser leut, so nichts vmb das Bapstumb wissen*, aufgeklärt werden, *was für jämerliche lehr, grobe, scheutzliche vnd greuliche Abgöttereien darinnen getriben werden. Dardurch doch die Bächtischen lehrer die Arme Leut verwehnen, vergebung der Sünden vnnd das ewig leben zuuerdienen*. Die *verfürte leut vnder dem Bapstum* würden durch die Ablasslehre der alten Kirche dazu gebracht, allein *auff ihre eigne vermeinte gute vnd heuchlerische Werckle* das Augenmerk zu richten, um die Verggebung ihrer Sünden zu erlangen. Vielmehr aber solle man Gott dienen *in rechtschaffner Heiligkeit vnd Gerechtigkeit, die jme gefellig ist*⁸⁸.

In Anbetracht seiner hier und auch in anderen seiner Schriften und Reden oft mit polemischem Nachdruck vorgetragenen Kritik am Ablasswesen der römischen Kirche – gebündelt in der Einleitung seiner Festpredigt bei der ersten Säkularfeier der Universität⁸⁹ – ist es gut denkbar, dass Jakob Heerbrand selbst die inkriminierte Ablassfahne hat abhängen und dann auch aus der Stiftskirche entfernen lassen. Eine gute Gelegenheit könnte sich ihm geboten haben, nachdem er mit der Wahl zum Kanzler der Universität in den Jahren von 1590 bis 1599 auch das mit dem Kanzellariat verbundene Amt des Stiftspropstes bekleidete und damit auch »Hausherr« in der Universitätskirche geworden war. So gesehen wird die Mutmaßung des Andreas Christoph Zeller von 1743 nicht zutreffen, es könnten die Jesuiten gewesen sein, die dieses *Heiligthum* im 30-jährigen Krieg *hinweg genommen* haben, was Zeller spitz kommentiert: *darüber sich aber niemand gegrämet hat, noch es annoch thun wird*⁹⁰. Aufgrund des kaiserlichen Restitutionsedikts von 1629, das die Rekatholisierung aller nach 1552 (Passauer Vertrag) bzw. 1555 (Augsburger Religionsfriede) reformierten oder säkularisierten geistlichen Reichsstifte, Klöster und anderen Kirchengüter verfügte, wurde der Gesellschaft Jesu die Seelsorge in Tübingen übertragen⁹¹. In der Stiftskirche ist von 1636/37 an bis zur Aufhebung des Edikts durch den Osnabrücker Friedensvertrag 1648 wieder die Messe gefeiert worden; allerdings erfolgte die Nutzung der Kirche als Simultaneum. Warum sollte dann ausgerechnet der Orden, der eine der tragenden Säulen der katholischen Reform war, dieses Relikt der alten Kirche entfernt haben?

Die Nachforschungen zum Verbleib der Ablassfahne hatten zuletzt noch das Landeskirchliche Archiv in Stuttgart zum Ziel. Sie endeten dort mit der Durchsicht eines Inventars, in das im August 1824 die Bücher, Ornate, Gefäße, Gerätschaften und musikalischen Instrumente sowie alle übrigen Mobilien in der Georgskirche und ihrer Sakristei aufgenommen wurden⁹². Weder im damaligen Bestand noch in jenem von 1786 – das Inventar aus diesem Jahr hat man 1824 vergleichend herangezogen und alle nicht mehr auffind-

88 Bäpstischer Ablass (wie Anm. 82), C iiiij^f.

89 Heerbrand grenzt das wahre christliche Jubeljahr, wie es die Tübinger Hochschule begeht, gegen das *Bäpstische Jubel Jar vnd [den] Ablass kram* ab, den *selbs die Bäpstler nennen pias fraudes, das ist Gottselige[n] betrug, wir aber heisens impias, das ist, Gottlosen betrug vnd Finantz*. Denn Christus teilt allen Gläubigen *in seinem Jubel Jar von seiner Himmelfahrt an mit vnd auß seiner Gnad, Ablass vnd verzeihung aller vnserer Sünden [...] vmb sonst vmb seines bitteren leyden, sterbens vnd verdiensts willen* durch die Predigt des Evangeliums (Ein Predig Von der hohen Schul zü Tübingen Christlichem Jubel Jar den 20. tag Hornungs gehalten, Tübingen 1578, 2f. (WLB: Theol.qt.3095).

90 Merckwürdigkeiten (wie Anm. 1), 651f.

91 Heinrich GÜNTHER, Das Restitutionsedikt von 1629 und die katholische Restauration Altwirtembergs, Stuttgart 1901, 282–285, 290–292.

92 Landeskirchl. Archiv Stuttgart: F, Ev. Dekanatamt Tübingen, Nr. 381.

baren Objekte als nunmehr fehlend registriert, sodass sich auch der Bestand des späten 18. Jahrhunderts gut erschließen lässt – ist von der gesuchten Fahne die Rede. Ebenfalls ohne positiven Befund blieb die Durchsicht der erstmals 1922 angelegten und seitdem geführten Inventarbücher und Eingangsverzeichnisse des Kunst- und Altertumsvereins bzw. der Städtischen Sammlungen. Und weil auch die Inspektion eher selten geöffneter Schränke und Schubladen in der oberen Sakristei der Stiftskirche ergebnislos blieb⁹³, kann man nun das Fazit ziehen: Die Tübinger Ablassfahne von 1487 ist verloren.

Zum Schluss bleibt nur noch eine kleine Fußnote, fernab des Ablasszeremoniells: Im Nachlass des Fotografen Paul Sinner (1838–1925), den das Tübinger Stadtarchiv verwahrt, befinden sich auch (undatierte) Aufnahmen, die Sinner im frühen 20. Jahrhundert vom Lettner aus auf die Grablegen im Chor gemacht hat⁹⁴. Man sieht entlang der Wand im Chorschluss sechs Fahnen, von denen sich aber nur die im Scheitel stehende als die bekannte Fahne mit dem 1514 von Herzog Ulrich neu verliehenen Stadtwappen identifizieren lässt⁹⁵. Die anderen Fahnen sind dagegen an den Stangen eingerollt und entziehen sich einer näheren Ansprache. Im Jahr 1839 wurde an das Kameralamt Tübingen der Wunsch herangetragen, *dass die städtischen, zum Teil sehr alten Fahnen, in gedachtem Chor möchten aufbewahrt werden dürfen*; namens des Stadtrates, der Geistlichkeit und des Kameralamtes ersuche man die Kgl. Domänenverwaltung, das Vorhaben zu genehmigen⁹⁶. In seiner Beschreibung der Stiftskirche von 1869 nennt Christian Gottlob Bunz neben der Stadtfahne noch zwei »Reiterfähnlein« (angeblich) aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges; vier weitere Fahnen von 1778, 1812, 1840 und 1841 seien inzwischen wieder aus dem Chor entfernt und ins Rathaus gebracht worden⁹⁷. Den drei damals im Chor belassenen Fahnen fügte man zwischen 1907 und 1911 drei weitere hinzu: eine Fahne der China- und Afrika-Freiwilligen, eine Fahne des Kavallerievereins sowie eine Fahne des Pioniervereins⁹⁸. Damit war der Stand erreicht, wie ihn die Fotografien Sinners abbilden. Inzwischen sind sämtliche Fahnen aus dem Chor entfernt.

93 Dem früheren Tübinger Stiftsmesner Rolf Kern sei an dieser Stelle für seine Hilfe gedankt.

94 StadtA Tübingen: D 160, 1g/51; ebd.: /52 b.

95 Jürgen SYDOW, Die angebliche Fahne von 1514, Heimatkundl. Bll. Kreis Tübingen, Dezember 1963, 2f.; Hans-Joachim LANG, Ein Tübinger Fähnlein zeigt Flagge. Stadtarchivar Udo Rauch identifizierte ein vergessenes Dankeszeichen, Schwäb. Tagblatt vom 15. Februar 2014.

96 StASig: Wü 128/7 T 4 Nr. 4, Quadr. 95.

97 Die Stiftskirche zu St. Georg in Tübingen, Tübingen 1869, 67f.

98 StASig: Wü 128/7 T 4 Nr. 4, Quadr. 16 u. Quadr. 95.